

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Antrag des Finanzministers
- Drucksache 8/176 -

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020
- Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht -

und der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof
- Drucksache 8/1246 -

Jahresbericht 2022 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2022

A Problem

Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) hat die Landesregierung durch den Finanzminister dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen jährlich Rechnung zu legen.

Gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 1 LHO prüft der Landesrechnungshof die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und berichtet darüber dem Landtag. Der Landesrechnungshof unterstützt damit die parlamentarische Haushaltskontrolle, indem er mit seinem Prüfbericht dem Parlament Informationen an die Hand gibt, die das Parlament zur Entlastung der Landesregierung benötigt.

B Lösung

Gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 114 Absatz 2 LHO beschließt der Landtag aufgrund der Haushaltsrechnung und des Berichtes des Landesrechnungshofes über seine Prüfungsergebnisse zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Landesfinanzbericht 2022, über die Entlastung der Landesregierung.

Der Finanzausschuss empfiehlt, bezüglich der Unterrichtung des Landesrechnungshofes auf Drucksache 8/1246 im Rahmen einer Entschließung eine Reihe von Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Ferner empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, entsprechend dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 8/176 der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020 sowie dem Landesrechnungshof für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

- I. in Bezug auf die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2022 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2022“ auf Drucksache 8/1246 folgender EntschlieÙung zuzustimmen und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:
 - „1. In Bezug auf die Textzahlen 318 bis 352 wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit gebeten, im Landesamt für Straßenbau und Verkehr auf eine Weiterentwicklung der Verwaltungsrevision zu einer Internen Revision hinzuwirken.
 2. In Bezug auf die Textzahlen 413 bis 428 wird die Landesregierung ersucht, die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern bei den begonnenen Projekten zur Verbesserung der Ertragslage weiter zu unterstützen.
 3. Der Landtag stellt in Bezug auf die Textzahlen 463 bis 498 fest:
 - a) Das Land gewährt den Wohlfahrtsverbänden finanzielle Mittel für soziale Maßnahmen, deren Zwecke im erheblichen Landesinteresse liegen. Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erhalten Landesmittel als Erstempfänger und leiten diese an ihre rechtlich selbständigen Untergliederungen als Letztempfänger weiter. Außerdem gewährt das Land sowohl den Spitzenverbänden als auch ihren Untergliederungen direkt finanzielle Mittel.
 - b) Der Landesrechnungshof hat bei drei Spitzenverbänden und zwölf Untergliederungen Personalausgaben für 217 Beschäftigte von circa 11,4 Millionen Euro für die Jahre 2015 bis 2017 stichprobenweise geprüft. Das entspricht fast 90 Prozent der von den ausgewählten Verbänden abgerechneten Personalausgaben.
 - c) Die Prüfung offenbarte teils fehlerhafte Abrechnungen der Personalausgaben, wobei die Anzahl fehlerhafter Abrechnungen und deren Höhe je Wohlfahrtsverband sehr unterschiedlich ausfielen.
 - d) Verbände gingen bei der Abrechnung von Überstunden sowohl über den von der Bewilligungsbehörde festgelegten finanziellen Rahmen als auch über den bewilligten Personaleinsatz hinaus. Nach Auffassung von Verbänden ist die Nachfrage nach Beratungsangeboten regional größer gewesen als der festgelegte Personaleinsatz.
 - e) Mit dem Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz (WoftG M-V) vom 19. November 2019 wurde für einen Teilbereich der vom Landesrechnungshof geprüften Förderschwerpunkte eine grundlegende Änderung der Finanzierungssystematik vorgenommen. Das Gesetz gestaltet die Finanzierungsstrukturen in der sozialen Beratung neu, indem es die bisherige Förderung durch das Land mit der auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte liegenden Zuständigkeit und Verantwortung und auf kommunaler Ebene bestehende Planungs-, Angebots- und Beratungsstrukturen zusammenführt. Standardisierte Berichte über den Einsatz und die Verwendung der Landesmittel durch die Landkreise oder kreisfreien Städte lösen für die umfassten Beratungsarten die bisherigen Verwendungsnachweisverfahren ab. Gleiches gilt für die Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, welche Finanzhilfen auf gesetzlicher Grundlage erhalten und über den Einsatz dieser Finanzhilfen gegenüber der Landesregierung berichten.

4. Die Landesregierung wird beauftragt,
 - a) zu prüfen, inwieweit zu Unrecht abgerechnete Personalausgaben rückforderbar sind;
 - b) zu prüfen, inwieweit tatsächlich ein erhöhter Personalbedarf durch größere Nachfrage nach Beratungsangeboten bestand beziehungsweise weiterhin besteht;
 - c) zu evaluieren, ob und inwieweit aus den von Spitzenverbänden und kommunalen Gebietskörperschaften gemäß dem WofTG M-V gefertigten Berichten die gesetzeskonforme Mittelverwendung zu erkennen ist.
 5. In Bezug auf die Textzahl 489 wird die Landesregierung ersucht, durch verbindliche Vorgaben für die von Spitzenverbänden und kommunalen Gebietskörperschaften beziehungsweise Trägern gemäß dem WofTG M-V zu fertigenden Berichte sicherzustellen, dass künftig die gesetzeskonforme Mittelverwendung zu erkennen ist.
 6. In Bezug auf die Textzahlen 551 bis 573 wird die Landesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, dass beide Universitätsmedizinien sich an dem Greifswalder Modell für die Trennungsrechnung orientieren.
 7. In Bezug auf die Textzahl 779 wird die Landesregierung ersucht, sich über die Erfahrungen des Landes Schleswig-Holstein zur Erprobung eines Open-Source-Arbeitsplatzes zu informieren und zu prüfen, ob und inwieweit dies auch in Mecklenburg-Vorpommern genutzt werden könne.“
- II. dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 8/176 zuzustimmen und damit der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.
- III. dem Landesrechnungshof gemäß § 101 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Schwerin, den 9. November 2022

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 8. Sitzung am 26. Januar 2022 den Antrag des Finanzministers auf Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020 auf Drucksache 8/176 zur Beratung an den Finanzausschuss überwiesen.

Mit Amtlicher Mitteilung 8/39 vom 24. August 2022 hat die Präsidentin im Benehmen mit dem Ältestenrat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2022 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2022“ auf Drucksache 8/1246 federführend an den Finanzausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Wissenschafts- und Europaausschuss und den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diese Vorlagen in insgesamt fünf Sitzungen, abschließend in seiner 25. Sitzung am 3. November 2022, in Anwesenheit der Vertreter des Landesrechnungshofes, der Fachministerien sowie des Finanzministeriums und unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Fachausschüsse beraten.

Im Auftrag des Finanzausschusses haben die Obleute des Finanzausschusses und der Vorsitzende am 29. September 2022 die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesrechnungshofes im Haushaltsjahr 2020 gemäß § 101 LHO geprüft. Der Prüfvermerk liegt im Sekretariat des Finanzausschusses vor.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/1246 in seiner 22. Sitzung am 27. Oktober 2022 abschließend beraten und zur Kenntnis genommen.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/1246 in seiner 23. Sitzung am 26. Oktober 2022 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Enthaltung der Fraktion der CDU einvernehmlich die Abgabe des folgenden Votums beschlossen:

„Der Rechtsausschuss dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesrechnungshofes für die geleistete Arbeit. Im Übrigen wird der Bericht des Landesrechnungshofes zur Kenntnis genommen und für erledigt erklärt.“

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/1246 in seiner 20. Sitzung am 1. September 2022 und abschließend in seiner 24. Sitzung am 27. Oktober 2022 beraten und dem Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD einvernehmlich empfohlen, in Bezug auf die Textzahlen 318 bis 352 das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu bitten, im Landesamt für Straßenbau und Verkehr auf eine Weiterentwicklung der Verwaltungsrevision zu einer Internen Revision hinzuwirken, und im Übrigen den Landesfinanzbericht 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

4. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat den Landesfinanzbericht 2022 auf Drucksache 8/1246 in seiner 22. Sitzung am 26. Oktober 2022 abschließend beraten und auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeit dem federführenden Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich empfohlen, die ausschussrelevanten Teile der Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

5. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/1246 in seiner 21. Sitzung am 22. September 2022 und abschließend in seiner 22. Sitzung am 29. September 2022 beraten und dem federführenden Finanzausschuss aus bildungspolitischer Sicht mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich empfohlen, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

6. Wissenschafts- und Europaausschuss

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/1246 in seiner 18. Sitzung am 27. Oktober 2022 abschließend beraten und auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeit mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich empfohlen, die ausschussrelevanten Teile der Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

7. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat die ihm zur Mitberatung überwiesene Unterrichtung auf Drucksache 8/1246 in seiner 22. Sitzung am 21. September 2022, in seiner 25. Sitzung am 28. September 2022 und abschließend in der 27. Sitzung am 26. Oktober 2022 beraten und dem Finanzausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltungen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP empfohlen, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zu empfehlen:

„1. Der Landtag stellt fest:

- a) Das Land gewährt den Wohlfahrtsverbänden finanzielle Mittel für soziale Maßnahmen, deren Zwecke im erheblichen Landesinteresse liegen. Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erhalten Landesmittel als Erstempfänger und leiten diese an ihre rechtlich selbständigen Untergliederungen als Letztempfänger weiter. Außerdem gewährt das Land sowohl den Spitzenverbänden als auch ihren Untergliederungen direkt finanzielle Mittel.
- b) Der Landesrechnungshof hat bei drei Spitzenverbänden und zwölf Untergliederungen Personalausgaben für 217 Beschäftigte von circa 11,4 Millionen Euro für die Jahre 2015 bis 2017 stichprobenweise geprüft. Das entspricht fast 90 Prozent der von den ausgewählten Verbänden abgerechneten Personalausgaben.
- c) Die Prüfung offenbarte teils fehlerhafte Abrechnungen der Personalausgaben, wobei die Anzahl fehlerhafter Abrechnungen und deren Höhe je Wohlfahrtsverband sehr unterschiedlich ausfielen.
- d) Verbände gingen bei der Abrechnung von Überstunden sowohl über den von der Bewilligungsbehörde festgelegten finanziellen Rahmen als auch über den bewilligten Personaleinsatz hinaus. Nach Auffassung von Verbänden ist die Nachfrage nach Beratungsangeboten regional größer gewesen als der festgelegte Personaleinsatz.
- e) Mit dem Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz (WoftG M-V) vom 19. November 2019 wurde für einen Teilbereich der vom Landesrechnungshof geprüften Förderschwerpunkte eine grundlegende Änderung der Finanzierungssystematik vorgenommen. Das Gesetz gestaltet die Finanzierungsstrukturen in der sozialen Beratung neu, indem es die bisherige Förderung durch das Land mit der auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte liegenden Zuständigkeit und Verantwortung und auf kommunaler Ebene bestehender Planungs-, Angebots- und Beratungsstrukturen zusammenführt. Standardisierte Berichte über den Einsatz und die Verwendung der Landesmittel durch die Landkreise oder kreisfreien Städte lösen für die umfassten Beratungsarten die bisherigen Verwendungsnachweisverfahren ab. Gleiches gilt für die Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, welche Finanzhilfen auf gesetzlicher Grundlage erhalten und über den Einsatz dieser Finanzhilfen gegenüber der Landesregierung berichten.

2. Die Landesregierung wird beauftragt,
 - a) zu prüfen, inwieweit zu Unrecht abgerechnete Personalausgaben rückforderbar sind.
 - b) zu prüfen, inwieweit tatsächlich ein erhöhter Personalbedarf durch größere Nachfrage nach Beratungsangeboten bestand beziehungsweise weiterhin besteht. Der Umfang des Personaleinsatzes in den betroffenen Projekten ist dann gegebenenfalls anzupassen.
 - c) zu evaluieren, ob und inwieweit aus den von Spitzenverbänden und kommunalen Gebietskörperschaften gemäß dem WofTG M-V gefertigten Berichten die gesetzeskonforme Mittelverwendung zu erkennen ist.“

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat im Ergebnis seiner Beratungen in seiner 25. Sitzung am 3. November 2022 beschlossen, dem Landtag in Bezug auf den Teil 1 des Jahresberichtes 2022 des Landesrechnungshofes auf Drucksache 8/1246 zu empfehlen, im Rahmen einer Entschließung eine Reihe von Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Als Ergebnis seiner Beratungen hat der Finanzausschuss außerdem in seiner 25. Sitzung den Beschluss gefasst, dem Landtag zu empfehlen, der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 2 LHO Entlastung zu erteilen.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss in seiner 25. Sitzung einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Der Finanzausschuss hat in seiner 25. Sitzung der Beschlussempfehlung insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

IV. Zu einzelnen Bemerkungen im Jahresbericht 2022 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2022

Zu I. Einleitung

Textzahlen 1 bis 4

Die im Landesfinanzbericht 2022 enthaltenen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung gemäß §§ 97 Absatz 2 und 114 Absatz 1 LHO beziehen sich auf die vorliegende Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2020. Die in diesem Bericht dargestellten Prüfungsergebnisse sind hingegen nicht auf das Haushaltsjahr 2020 beschränkt.

Zu II. Allgemeiner Teil

Textzahlen 5 bis 41

Der Landesrechnungshof hat unter anderem bezüglich des Finanzierungsdefizits in 2020 zur Kreditaufnahme angemerkt, dass es sich dabei zunächst nur um einen haushalterischen Betrag handele. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sei davon aber noch nicht sehr viel verausgabt worden, die Last sei aber dennoch erheblich. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof darum gebeten, nochmals zu prüfen, ob diese erheblichen, haushalterisch gebundenen Mittel tatsächlich noch in diesem Umfang für die Corona-Krise benötigt würden oder die Inanspruchnahme des Kredits doch noch verringert werden könnte. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof an die Ausschussmitglieder appelliert, sich mit dem aus seiner Sicht intransparenten und nicht nachvollziehbaren Ausweis der Kreditermächtigungen auseinanderzusetzen und diesen zu verbessern.

Die Fraktion DIE LINKE hat ausgeführt, dass auch andere Länder Sonderprogramme aufgelegt hätten, aber in den Darstellungen des Landesrechnungshofes für Mecklenburg-Vorpommern deutlich mehr Ausgaben in der laufenden Rechnung als für die Vergleichsländer ausgewiesen würden. Hierzu wurde um eine Erklärung gebeten. Ferner wurde seitens der Fraktion DIE LINKE moniert, dass der Landesrechnungshof mit seinen Anmerkungen zur Kreditaufnahme in 2020 den Anschein erwecke, dass diese zu einem Zeitpunkt, als die Situation noch sehr viel unklarer als heute gewesen sei, nicht bedarfsgerecht gewesen wäre. Alternativ hätte man zwar auf Sicht fahren können, jedoch hätte dies dann bedeutet, dass man in kurzen Abständen – möglicherweise monatsweise – Nachtragshaushalte hätte verabschieden müssen. Diese Verfahrensweise wäre nach Einschätzung der Fraktion DIE LINKE aber unangemessen gewesen, da damit auch erhebliche Verwaltungskapazitäten gebunden worden wären. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE sei die Kreditaufnahme in 2020 so zu verstehen, als dass in Ungewissheit über die weitere Pandemieentwicklung eine Vorsorge getroffen worden sei.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde in Bezug auf die Ausgaben ergänzend ausgeführt, dass die Länder unterschiedliche Wege gewählt hätten. Nach überschlägiger Überprüfung durch den Landesrechnungshof habe sich das Land Mecklenburg-Vorpommern bei den Pro-Kopf-Zahlen allerdings ein besonders großes Vorsorgepaket geschnürt. Der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang aber auch betont, dass er natürlich nicht gegen Vorsorge sei, jedoch sehe die Verfassung keine kreditfinanzierte Vorsorge vor. Zudem sei unstrittig, dass jeder Nachtragshaushalt einen gewissen Aufwand für die Verwaltung darstelle. Allerdings hätte man entgegen der Befürchtung der Fraktion DIE LINKE auch nicht monatlich über einen Nachtragshaushalt beraten müssen, sondern sicher für ein Jahr unter Einbeziehung der Kenntnisse Nachtragshaushalte erstellen und gegebenenfalls nochmals korrigieren und nachsteuern können. Dies wäre aus Sicht des Landesrechnungshofes sicher leistbar gewesen. Bezüglich der bedarfsgerechten Kreditaufnahme wurde zudem angemerkt, dass man darüber, wie auch über den Begriff der Nachhaltigkeit, sicher ausgiebig und lange diskutieren könne. Die Vorsorge sei auch wichtig, aber bedarfsgerecht würde aus Sicht des Landesrechnungshofs nicht bedeuten, dass man beispielsweise ein Sondervermögen für die Universitätsmedizin errichte, um die Investitionsstaus abzubauen, die ganz sicher nicht durch oder erst seit Corona entstanden seien. Das gleiche gelte auch für den dreistelligen Millionenbetrag für die Digitalisierung, der über den MV-Schutzfonds finanziert werde, weil auch dieses Thema bereits vor Corona vollkommen ausfinanziert und eingepreist gewesen sei. Solche Dinge hätten aus Sicht des Landesrechnungshofs nichts mit einer Bedarfsorientierung zu tun, sondern diese hätten weiter aus dem regulären Haushalt finanziert werden müssen.

Seitens des Finanzministeriums wurde ausgeführt, dass es zwar wünschenswert gewesen wäre, schon im Herbst 2020 den genauen Mittelbedarf ermitteln zu können, jedoch sei dies nicht möglich gewesen. Ende des Jahres 2020 sei man in einen Lockdown bis zum Frühjahr 2021 gekommen, in dem alle öffentlichen Einrichtungen geschlossen worden seien. Man habe stundenlange Beratungen des MV-Gipfels durchgeführt, bei denen im Grunde auch eine riesige Ratlosigkeit bestanden habe. Letztlich habe man um Lösungen gerungen, um die Wirtschaft, den gesamten öffentlichen Bereich und den Staat in die Lage versetzen zu können, dass trotz der widrigen Bedingungen weiterhin die Arbeits- und Leistungsfähigkeit erhalten werde und der Staat seine Aufgaben erfüllen könne. Vor diesem Hintergrund habe man sich anders als andere Länder dazu entschieden, die Kredite in einer Tranche aufzunehmen. Gleichzeitig sei im Gesetz aber auch die Möglichkeit vorgesehen worden, die Mittel, die nicht in Anspruch genommen würden, für Tilgungen einzusetzen. Im Übrigen müsse man auch berücksichtigen, dass man durch die weitere Ausgestaltung der Bewilligungsszenarien im Lenkungsausschuss, im Finanzausschuss und nunmehr auch im Landtag die Möglichkeit geschaffen habe, jeden Antrag auf die Notwendigkeit des Bedarfs zu prüfen. Insofern könne man die Feststellung des Landesrechnungshofes an dieser Stelle aus Sicht des Finanzministeriums ein Stück weit relativieren.

Die Fraktion der CDU hat angemerkt, dass man ebenfalls nichts gegen eine Vorsorge habe, jedoch teile man die seitens des Landesrechnungshofes erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Prognose, die der in der siebenten Wahlperiode zur Höhe der Kreditaufnahme getroffenen Entscheidung zugrunde gelegen habe, sei letztlich nicht eingetreten. Deshalb hätte man beispielsweise eine Milliarde Euro wieder in den MV-Schutzfonds zurückgeben können, was aber nicht erfolgt sei. Aus Sicht der Fraktion der CDU würden die Anträge auf Mittelfreigabe, die regelmäßig den Finanzausschuss erreichten, nicht gut begründet und hätten zum Teil nichts mit Corona zu tun, wie beispielsweise der Hochschulbau in der Universitätsmedizin oder die Digitalisierung. Dies habe aus Sicht der Fraktion der CDU auch nichts mit Vorsorge zu tun, sondern sei eine Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln. Inzwischen seien rund 700 Millionen Euro verausgabt worden, sodass noch circa zwei Milliarden Euro zur Verfügung stünden. Dies vorangestellt wurde angeregt, die Mittel, die nicht benötigt würden, auch nicht mehr in Anspruch zu nehmen und zweckentfremdet einzusetzen. Ferner hat die Fraktion der CDU hinsichtlich des im Bericht des Landesrechnungshofes auf Drucksache 8/1246 dargelegten Liegenschaftsvermögens des Landes von 1,69 Milliarden Quadratmetern gefragt, was dieses Vermögen tatsächlich wert sei.

Das Finanzministerium hat auf den Monitoringbericht verwiesen, der dem Finanzausschuss monatlich vorgelegt und mit dem über den Stand des Sondervermögens berichtet werde. Daraus werde ersichtlich, dass mittlerweile schon 1,7 Milliarden Euro aus dem MV-Schutzfonds ausgezahlt worden seien, und nicht erst 700 Millionen Euro. In der Entscheidungssituation im November 2020 sei man aber in der Tat von einer wesentlich größeren Delle in der wirtschaftlichen Entwicklung ausgegangen. Man habe – anders als in anderen Bundesländern – aber nicht die konjunkturell zu befürchtenden Steuermindereinnahmen mit dem MV-Schutzfonds ausgeglichen. Bezüglich des Liegenschaftsvermögens wurde seitens des Finanzministeriums ergänzend erklärt, dass man die Auffassung teile, dass die Vermögensübersicht in eine Vermögensrechnung weiterentwickelt werden müsste. Es sei aber tatsächlich sehr komplex, den Wert von Grundstücken zu ermitteln, weshalb man bei einer Weiterentwicklung zu einem stark vereinfachten Ansatz kommen müsse. Auch wenn das Ministerium die Auffassung, dass die Vermögensübersicht fortentwickelt werden sollte, teile, wurde ausdrücklich darum gebeten, nicht zu hohe Erwartungen diesbezüglich zu haben.

Der Landesrechnungshof hat nachgefragt, ob tatsächlich bereits 1,7 Milliarden Euro durch die Ressorts verausgabt worden seien.

Hierzu hat das Finanzministerium erwidert, dass diese Mittel aus dem MV-Schutzfonds ausgezahlt worden seien. Darin seien aber auch die Zuführungen an das Sondervermögen für die Universitätsmedizinen und den Breitbandausbau enthalten. Dort seien die Mittel gebunden, sodass der noch verfügbare Anteil entsprechend gesunken sei. Ein Großteil der Mittel sei aber auch bereits bewilligt worden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat festgestellt, dass diese Mittel zwar aus dem MV-Schutzfonds ausgebucht, aber noch nicht verausgabt worden seien. An den Universitätsmedizinen sei dies beispielsweise erst für 2024 vorgesehen. Für die Abgeordneten sei es aber wichtig zu wissen, wie viel von den zur Verfügung gestellten Mitteln tatsächlich in Kredite mit Zins- und Tilgungslast umgewandelt worden sei und was noch verfügbar sei. Die 700 Millionen Euro seien vermutlich die Summe, die bereits zu Zins- und Tilgungslasten führe.

Darüber hinaus wurde zum Liegenschaftsvermögen von 1,6 Milliarden Quadratmetern angemerkt, dass diese Zahl so dargestellt werden sollte, dass man sie begreifen könne. Letztlich sei es eine Fläche von 160 000 ha beziehungsweise 1 600 km² – mithin eine Fläche von 40 mal 40 km. Dies sei für Außenstehende eher fassbar als eine derart große Zahl von 1,6 Milliarden Quadratmetern.

Die Fraktion der AfD hat in Richtung der Fraktion der CDU vor dem Hintergrund deren Ausführungen zu einer möglichen Zweckentfremdung der Mittel aus dem MV-Schutzfonds angemerkt, dass die Fraktion der CDU, als sie noch an der Landesregierung beteiligt gewesen sei, selbst auch dubiose Dinge aus dem MV-Schutzfonds finanziert habe. Auch dies sei aus Sicht der Fraktion der AfD eine Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln gewesen.

Die Fraktion der FDP hat um eine Erklärung dahingehend gebeten, auf welcher Grundlage die Landesregierung für den Zweiten Nachtragshaushalt die Summe von 2,15 Milliarden Euro ermittelt habe. Ferner wurde gefragt, ob es aus Sicht des Landesrechnungshofes realistisch sei, dass die Globale Minderausgabe in Höhe von 150 Millionen Euro in den einzelnen Ressorts erwirtschaftet werden könne.

Das Finanzministerium hat bezüglich der Summe von 2,15 Milliarden Euro auf die Gesetzesbegründung zum Zweiten Nachtragshaushalt verwiesen. Dem sei insgesamt ein sehr kurzes und straffes Aufstellungsverfahren auf der Verwaltungsseite vorausgegangen. Die Ressorts hätten die aus ihrer Sicht sichtbaren Bedarfe angemeldet. Das Finanzministerium sei der Bedarfsanmeldung aufgrund der Unwägbarkeiten der Situation zum damaligen Zeitpunkt zunächst gefolgt, was nicht der Maßstab für die sonst übliche Haushaltsaufstellung sei, wo man seitens des Finanzministeriums versuche, den Ansatz möglichst zu verringern. Insofern sei man davon ausgegangen, dass eine gewisse Reserve bestehe, die man für mögliche akute Bedarfe umschichten könnte. Dies sei im Finanzausschuss auch durch die Änderung des Wirtschaftsplanes vollzogen worden. Hinsichtlich der Globalen Minderausgabe wurde angemerkt, dass die Ressorts mit dem Nachtragshaushalt 2021 verpflichtet worden seien, eine Globale Minderausgabe von 150 Millionen Euro zu erbringen. Über den Gesamtplan habe man auch noch eine Globale Minderausgabe von 140 Millionen Euro aufgenommen. Schon da habe man versucht, sich im Vollzug zu beschränken, was auch erfolgreich gewesen sei, die Globale Minderausgabe sei erbracht worden. Mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 sei für die Einzelpläne insgesamt ebenfalls eine Globale Minderausgabe von 150 Millionen Euro aufgenommen worden.

Der Landesrechnungshof hat sich den Ausführungen des Finanzministeriums angeschlossen. Die Globale Minderausgabe von 150 Millionen Euro entspreche rund 1,5 Prozent der Haushaltsvolumina der kommenden Jahre, was sicherlich realisierbar sei. Gegebenenfalls reichten hierfür schon die Mittel aus, die für Investitionsmaßnahmen eingeplant seien und nicht abfließen. Aus Sicht des Landesrechnungshofes wäre es daher gut, wenn das Finanzministerium im Rahmen seiner Möglichkeiten den Häusern noch etwas mehr auferlegen würde.

Hierzu hat das Finanzministerium ergänzt, dass die Globale Minderausgabe in 2021 auf die Ressorts verteilt worden sei. Viele Ressorts seien dabei jedoch gar nicht in der Situation gewesen, dies bei den Investitionsausgaben darzustellen. Wenn man sich eine Minderausgabe bei Investitionsmitteln auf die Globale Minderausgabe anrechnen lassen wolle, würden in der Folge dafür aber auch keine Reste mehr gebildet. Im Übrigen werde von den Ressorts erwartet, dass diese in 2023 und in den Folgejahren strukturell darstellen würden, wo sie diese Minderausgaben erbringen wollten.

Zu III. Aktuelle Themen

Textzahlen 42 bis 149

Seitens des Landesrechnungshofes wurde zum Berichtsteil „Erlass und Aktualisierung von Kostenverordnungen“ (Textzahlen 42 bis 58) ausgeführt, dass man nach der Regierungsbildung um Auskunft dahingehend gebeten habe, ob Eigentum und Beschäftigte des Landes für Sondierungs- und Koalitionsverhandlungen in Anspruch genommen worden seien und falls ja, ob und in welcher Höhe dafür Kosten und Gebühren erhoben worden seien. Gemäß der Antwort der Landesregierung seien sowohl Beschäftigte eingebunden, als auch Räumlichkeiten genutzt worden. Die Kosten für die Räumlichkeiten seien im Wesentlichen an die Fraktionen durchgereicht worden. Im Übrigen seien aber keine weiteren Kosten mit der Begründung erhoben worden, dass die Koalitionsverhandlungen nicht ohne die Fachkompetenz der Beschäftigten der Landesverwaltung abgewickelt werden könnten. Der Landesrechnungshof habe daraufhin geprüft, ob es überhaupt Kosten- und Benutzungsgebührenverordnungen gebe, und festgestellt, dass die Staatskanzlei keine entsprechende Verordnung habe. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sei die übliche Finanzierungsart die Steuererhebung, aber für bestimmte Leistungen könnten auch Gebühren erhoben werden, was für Leistungen erfolgen müsse, die die Landesregierung oder andere ausgewählte Gruppen in Anspruch nehmen würden, die dem einzelnen Steuerzahler aber nicht zugutekämen. Hier müsse nach Auffassung des Landesrechnungshofs die Ausgleichsfunktion erfüllt werden, mithin sollte eine Gebühr erhoben werden. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes seien die in einzelnen Ressorts vorhandenen Verordnungen zudem deutlich zu alt, weshalb empfohlen worden sei, Kosten- und Benutzungsgebührenverordnungen zu erlassen und regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – den Änderungsbedarf zu überprüfen und die Verordnungen gegebenenfalls anzupassen.

Die Staatskanzlei hat hierzu erklärt, dass die Inrechnungstellung der Nutzung des Rittersaales proaktiv durch die Staatskanzlei erfolgt sei und nicht erst nach der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Die Geltendmachung entstandener Sachkosten sei insofern unmittelbar umgesetzt worden. Zur Frage, inwieweit in dem konkreten Fall für die Tätigkeit oder unterstützende Rückkoppelung von Beschäftigten der Landesregierung für die Beratungen zum Koalitionsvertrag Gebühren erhoben werden sollten, hat die Staatskanzlei darauf verwiesen, dass es sich beim Koalitionsvertrag nicht um ein Parteiprogramm handele, sondern um ein Werkzeug, das die Grundlage fundierten Regierungshandelns sei.

Dementsprechend halte man die Rückkoppelung an der einen oder anderen Stelle durchaus für erforderlich. Unabhängig davon sei aber gegenüber dem Landesrechnungshof die Bereitschaft signalisiert worden, über den Erlass einer Kostenverordnung nachzudenken, die dann aber erst für die nächste Wahlperiode von Bedeutung wäre.

Die Fraktion der AfD hat sich danach erkundigt, ob die für die Nutzung der Räumlichkeiten gestellte Rechnung bereits beglichen worden sei. Zudem wurde gefragt, ob noch intern geprüft werde, ob die Kosten für die Inanspruchnahme von Beschäftigten der Landesregierung bei den vergangenen Koalitionsgesprächen den Koalitionären in Rechnung gestellt würden, oder ob dies bereits ausgeschlossen werde.

Seitens der Staatskanzlei wurde zunächst bestätigt, dass die Rechnung für die Räumlichkeiten bereits bezahlt worden sei. In Bezug auf mögliche Kosten für das beanspruchte Personal der Landesverwaltung wurde zudem erklärt, dass für die Vergangenheit kein Gebührenbescheid mehr erstellt werde.

Die Fraktion der FDP hat sich danach erkundigt, ob dem Landesrechnungshof bekannt sei, wie dieses Thema in anderen Bundesländern gehandhabt werde.

Hierzu hätten dem Landesrechnungshof jedoch keine Informationen vorgelegen, wie dieser in der Sitzung des Finanzausschusses erklärte.

Zum Berichtsteil „Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes: Stand, Finanzierung und neue regulatorische Anforderungen“ (Textzahlen 59 bis 88) hat der Landesrechnungshof im Ergebnis seiner Prüfung festgestellt, dass dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (IM) keine Übersicht zum Umsetzungsstand in den Kommunen vorliege. Eine zentrale Steuerung in der Landesverwaltung existiere auch weiterhin nicht. Mit Stand vom April 2020 seien 156 Leistungen im Portal verfügbar gewesen, teilweise jedoch nur für eine einzelne Kommune, also keinesfalls flächendeckend. Exemplarisch sei das Themenfeld „Bauen und Wohnen“, für das Mecklenburg-Vorpommern die Federführung habe. Hier hätten aber erst sieben der 57 Vorhaben den Reifegrad 3 erreicht und seien im Portal verfügbar. Das IM habe hierzu im Rahmen der Prüfung erklärt, die Vorgaben zum Stand 1. April 2022 einhalten und konzeptionell umsetzen zu wollen. Die erstellten Konzeptionen seien nach Ansicht des Landesrechnungshofes aber noch keine Umsetzung, was in jeder einzelnen Kommune und im Portal selbst erfolgen müsste. Erschwerend komme hinzu, dass der Bund aufgrund der Vorfälle in Bezug auf Online-Dienste in den vergangenen Jahren neue Sicherheitsvorgaben erlassen habe, die die Umsetzung noch weiter behindern würden. Insbesondere gelte seit dem 30. Juni 2022 die Sicherheitsverordnung für Portale. Danach seien Penetrationstests vor der Inbetriebnahme durchzuführen. Zusammenfassend hat der Landesrechnungshof betont, dass es weiterhin erforderlich sei, die Kräfte zu bündeln, die Kommunen stärker mit einzubeziehen und die Koordinierung und Steuerung tatsächlich wahrzunehmen.

Die Fraktion der FDP hat auf die Aussage des Landesrechnungshofes, dass das Land bei seinem federführenden Themenbereich „Bauen und Wohnen“ erst mit sieben der 57 Vorhaben den Reifegrad 3 erreicht habe, verwiesen und gefragt, ob es Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Ländern dazu gebe, wie verfahren werde, wenn bestimmte Leistungen nicht oder nur schlecht durch einzelne Länder erbracht würden.

Seitens des IM wurde ausgeführt, dass man nicht alle Sachverhaltsdarstellungen des Landesrechnungshofes teile, auch wenn man grundsätzlich begrüße, dass sich der Landesrechnungshof dieses Themenbereichs vermehrt annehme. Die Kommunen hätten selbstverständlich eine wichtige Rolle, da der Großteil des Vollzugs auf der kommunalen Ebene erfolge. Von einer reinen Mitwirkung zu sprechen, werde der Rolle der Kommunen daher aus Sicht des Ministeriums nicht gerecht, vielmehr sei es eine Gemeinschaftsaufgabe der föderalen Ebenen und auch die Kommunen seien insofern in der Pflicht. Die OZG-Umsetzung könne letztlich nur gemeinsam gelingen. Auch die Darstellung der fehlenden Koordinierung durch den Landesrechnungshof müsse nach Einschätzung des IM teilweise zurückgewiesen werden, da das Umsetzungsprogramm mit der Phasenplanung gerade dafür da sei, die zentrale Koordinierung wahrzunehmen. Dort seien zudem in einem gemeinsamen Programmmanagement Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, des eGo-MV, des kommunalen Zweckverbandes sowie das Büro kooperatives E-Government mit eingebunden, um das OZG gemeinsam in dem Programm zu koordinieren. Hinsichtlich des bisher auch aus Sicht des IM zweifellos unbefriedigenden Umsetzungsstandes habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass die Verzögerungen in den anderen Bundesländern nicht rechtfertigen könnten, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern seine gesetzliche Frist nicht einhalte. Dabei werde aber außer Acht gelassen, dass man sich in einem föderalen Umsetzungsprojekt an das Prinzip „Einer für Alle“ (EfA) gebunden habe, was bedeute, dass ein Land oder eine Allianz von Ländern für die anderen Länder zentral Leistungen bereitstelle. Dies betreffe eigentlich alle wesentlichen Verwaltungsleistungen in Deutschland. Das Prinzip werde auch vom Bund mit erheblichen Mitteln aus dem Corona-Konjunkturpaket des Bundes gestützt und es solle die höchstmögliche Wirtschaftlichkeit und Nutzerfreundlichkeit sicherstellen. Beim Prinzip EfA sei Mecklenburg-Vorpommern mit dem digitalen Bauantrag zudem ganz vorne in Deutschland, der eines von zwei EfA-Diensten sei, die schon bundesweit ausgerollt worden seien. Letztlich habe man aber leider kaum nachnutzbare Ergebnisse aus anderen Bundesländern erhalten. In diesem Zusammenhang wurde zur Frage der Fraktion der FDP angemerkt, dass es tatsächlich bedauerlicherweise keine Eskalations-Instanz gebe, wenn Bundesländer deren Leistungen nicht liefern würden. Im IT-Planungsrat bestehe natürlich der Anspruch, Probleme und Verzögerungen gemeinsam zu erörtern. Man berichte sich auch gegenseitig im IT-Planungsrat über den jeweiligen Umsetzungsstand, wobei derzeit aber alle Länder die gleichen Probleme hätten und für den Erfolg der Digitalisierung arbeiten wollten.

Die Fraktion der AfD hat erklärt, dass seitens des IM im Rahmen einer früheren Beratung von MV-Schutzfonds-Anträgen der Corona-Bezug damit hergeleitet worden sei, dass das OZG aus dem Jahr 2017 unbedingt den Reifegrad 4 benötige. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob es für das gesamte Land angedacht sei, den Reifegrad 4 umzusetzen.

Hierzu hat das IM erläutert, dass an einer Folgegesetzgebung gearbeitet werde, die das Bundesinnenministerium bisher jedoch noch nicht habe abschließen können. Die Folgegesetzgebung solle in den Blick nehmen, dass für priorisierte Leistungen die Volldigitalisierung erreicht werde, also nicht nur der Reifegrad 3. Aktuell sei der Reifegrad 3 im Fokus des OZG, in begründeten Fällen auch das Prinzip „OZG 3+“, um in dringenden Fällen schon eine Anbindung ans Back-End finanzieren zu können.

In Bezug auf den Berichtsteil „Entwicklung der Stellen, Planstellen und der Personalausgaben“ (Textzahlen 89 bis 121) hat der Landesrechnungshof erläutert, dass sich der Stellenaufwuchs in den Jahren 2000 bis 2023 fortsetze, wobei es dann um 35 073 Stellen in den Kernhaushalten gehe. Daraus folge, dass 2023 28 Prozent der Ausgaben Personalausgaben sein würden. Hinzu kämen in 2022 insgesamt 4 263 Stellenhebungen, wovon 3 310 den Bereich Schulen und Hochschulen betreffen. Anzumerken sei, dass sich die relative Position des Landes bei den Stellen je 100 000 Einwohner wieder verschlechtert habe. Im Gegensatz zu den gegenläufigen Entwicklungen der vergangenen Jahre werde man 2023 voraussichtlich bei einem Wert von 21,83 stehen. Bei Einbeziehung der Extrahaushalte stehe Schleswig-Holstein bei 21,14 und Mecklenburg-Vorpommern sogar bei 22,5. Im Zeitraum von 2003 bis 2008 seien die Personalausgaben um 1,5 Milliarden Euro jährlich gesenkt worden, würden seitdem aber wieder stetig steigen. Sie erreichten 2023 einen Wert von 2,6 Milliarden Euro und 2026 gemäß der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) sogar einen Betrag von drei Milliarden Euro, was einer Verdoppelung in einem überschaubaren Zeitraum entspreche. Die Ist-Ausgaben blieben aber erstaunlicherweise hinter den Soll-Ausgaben zurück. Dies könne man aus Sicht des Landesrechnungshofes nur als Indikator dafür werten, dass entweder Stellen nicht in dem zur Verfügung stehenden Umfang besetzt werden könnten oder dass die Besetzung geringerwertig erfolgt sei als ausgebracht. Dieses strukturellen Problems sollten sich das Finanzministerium oder die Ressorts aus Sicht des Landesrechnungshofes annehmen. Der Landesrechnungshof habe ferner festgestellt, dass es zwar 19 Möglichkeiten für Doppelbesetzungen im Haushaltsgesetz gebe, aber die Inanspruchnahme dieser Doppelbesetzungsmöglichkeiten sehr überschaubar sei. Möglicherweise wären hier klarere Regelungen in puncto Wissenstransfer und dergleichen hilfreicher, als die vielen verschiedenen Doppelbesetzungsmöglichkeiten, die letztlich nicht in Anspruch genommen würden. Dadurch entstünden zudem höhere implizite Schuldenlasten in der Zukunft. Der Landesrechnungshof halte daher ein Personalkonzept, Aufgabenkritik und eine digitale Rendite für angezeigt. Ziel sollte es nach Einschätzung des Landesrechnungshofes sein, dass neue Aufgaben nicht immer mit neuem Personal erledigt werden müssten, sondern die Massenverfahren automatisiert oder teilautomatisiert erledigt würden. Nur mit der Digitalisierung werde man zukünftig die Anforderungen des Personalhaushaltes bewältigen können. Die Befassung mit dem Personal und den Personalausgaben werde in den kommenden Jahren auch die verstärkte Aufmerksamkeit des Landtages erfordern, denn wenn ein Drittel des Haushaltes für die Personalausgaben gebunden sei, sei dies für den Rest des Haushaltes ein sehr großes Problem.

Die Fraktion der SPD hat sich danach erkundigt, wie hoch die Quote der Nichtbesetzung von Stellen sei.

Hierzu hat das Finanzministerium erklärt, dass man dies nur über die Datenbank herausfinden könnte, wobei aber immer das Problem bestehen würde, dass die Zahlfälle auch monatlich immer rechtzeitig nachgezeichnet würden. Letztlich dauere es aber in der Tat immer länger, frei gewordene Stellen neu zu besetzen. Des Weiteren wurde seitens des Ministeriums angemerkt, dass der Landesrechnungshof auf ein wichtiges strukturelles Problem hingewiesen habe, mit dem man sich jetzt in zunehmendem Maße konfrontiert sehe. Das Karriereportal der Landesregierung, welches die freien und ausgeschriebenen Stellen enthalte, werde stetig länger. Es dauere zunehmend länger, geeignetes Personal am Arbeitsmarkt zu bekommen. Hintergrund sei, dass man sich einerseits bereits in einer riesigen Altersabgangswelle befinde - bis Ende 2030 werde jeder dritte Landesbedienstete in den Ruhestand gehen, bis 2035 sogar jeder zweite. Gleichzeitig sinke aufgrund des demografischen Wandels das Erwerbstätigenpotential, das überhaupt für eine Rekrutierung im Land verfügbar sei. Man habe jährlich 12 000 Erwerbstätige weniger, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stünden.

Dabei konkurriere die Landesverwaltung zudem nicht nur mit der freien Wirtschaft, sondern auch mit der Kommunalverwaltung, mit den anderen Bundesländern und mit dem Bund. Dies sei ein riesiger Verdrängungswettbewerb, vor dem alle gleichermaßen stünden. Das Land müsse seine Aufgaben daher so organisieren, dass man in der Lage sei, diese auch mit weniger Personal zu erfüllen. Um diese gewaltige Aufgabe realisieren zu können, seien Aufgabenkritik und Prozessoptimierung erforderlich und man müsse prüfen, welche Digitalisierungsinstrumente eingesetzt werden könnten, wie KI, Dunkelverwaltung und dergleichen. Beispielsweise gehe es in der Finanzverwaltung beim Risikomanagement darum, was man automatisiert durchlaufen lassen könne, ohne dass sich ein Bearbeiter diesen Vorgang nochmals ansehen müsse. Diesen Prozess habe man auch schon vor zwei Jahren intensiv analysiert. Aktuell versuche das Finanzministerium gemeinsam mit den Ressorts, ressortbezogene Modernisierungskonzepte zu entwickeln.

Die Fraktion der AfD hat auf die Textzahl 115 der Unterrichtung auf Drucksache 8/1246 zum Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ verwiesen und gefragt, ob es eine Anweisung seitens des Finanzministeriums zum Umgang damit gebe, beispielsweise wie die Stellen zu besetzen seien.

Hierzu hat das Finanzministerium erläutert, dass dieser Fonds aufgelegt worden sei, um den Wissenstransfer im weitesten Sinne zu organisieren und um damit die zunehmenden Altersabgänge abzufedern. Ein Teil der Ressorts der Landesregierung habe dies getan und dies auch für Modernisierungsprojekte eingesetzt, ein anderer Teil aber auch für Amtsspitzen, was ebenfalls Teil des Konzeptes gewesen sei. Einige Ressorts hätten letztlich auch nur einen Teil der Mittel in Anspruch genommen. Eine konkrete Anweisung des Ministeriums an die anderen Ressorts habe es aber nicht gegeben, vielmehr sei auf der Grundlage der Haushaltserlasse entschieden worden.

Hierzu hat die Fraktion der AfD festgestellt, dass damit den Ministerien letztlich ein Betrag unabhängig vom Stellenbedarf zugebilligt worden sei. Dies vorangestellt, wurde zudem nach den Gründen für dieses Vorgehen gefragt.

Hierzu hat das Finanzministerium erklärt, dass der Fonds von 50 Millionen Euro aufgelegt worden sei und danach über die Art und Weise der Aufteilung zwischen den Ressorts diskutiert worden sei. Zunächst habe die Überlegung einer proportionalen Verteilung gemäß der Zahl der jeweiligen Beschäftigten bestanden, wogegen sich jedoch die Ressorts mit einem kleineren Personalkörper ausgesprochen hätten. Letztlich sei in einem konsensualen Prozess festgelegt worden, dass alle Ressorts den gleichen Anteil erhalten sollten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat angemerkt, dass man bereits im Rahmen der vergangenen Haushaltsberatungen festgestellt habe, dass mit Digitalisierung und KI zukünftige Personalengpässe abgedeckt werden könnten und dass es diesbezüglich auch nicht zwingend an Finanzmitteln mangle. Häufig fehle vielmehr das Personal, etwa für die Umsetzung der Breitbandmittel. Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollte es einen Pool von Arbeitskräften geben, die sich mit dieser Thematik befassen würden, wofür dann aber auch entsprechende Kompetenz erforderlich wäre. Diesbezüglich wurde sodann gefragt, wie sich die aktuelle Situation insoweit darstelle.

Seitens des Finanzministeriums wurde bestätigt, dass diese Einschätzung letztlich auch am Mittelabfluss deutlich werde. Man habe an dieser Stelle keine zu knappen Mittel, sondern es fehle das Fachpersonal für die Umsetzung. Bei der DVZ GmbH seien stets zwischen 60 und 70 offene Stellen ausgeschrieben, für die man kein Personal finde. Im IT-Bereich bestehe insoweit ein großer Engpass. Für die haushalterische Lösung habe sich die Ersatzermächtigungslösung mit den Doppelbesetzungen insofern aber tatsächlich bewährt. Aktuell bestehe das Projekt für das Fördermittelmanagement zur Vereinheitlichung von Förderverfahren. Hier müsse man von der Kleinteiligkeit und dem hohen Aufwand wegkommen, die mit kleinen Förderrichtlinien verursacht würden, um durch Standardisierung und IT-Abbildung schnelle Effekte für das Land zu erreichen. Dazu benötige man aber auch Verwaltungs- und IT-Personal, das dann aber von den Regelaufgaben freigestellt werden müsse. In derartigen Fällen seien die sogenannten Doppelbesetzungsermächtigungen aus Sicht des Finanzministeriums sehr hilfreich.

Die Fraktion der FDP hat mit Verweis auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes festgestellt, dass das Personalkonzept bereits mehrfach angemahnt worden sei. Vor diesem Hintergrund wurde sodann nach dem aktuellen Umsetzungsstand gefragt.

Hierzu hat das Finanzministerium erklärend ausgeführt, dass mit dem vom Landesrechnungshof nunmehr geforderten Personalkonzept nicht mehr das bisher bekannte Stelleneinsparungskonzept wie in den Jahren 2004 und 2010 gemeint sei, sondern ein qualitatives Personalkonzept. Das Gesamtkonzept liege zwar noch nicht vor, jedoch habe man in der Vergangenheit bereits viele Einzelelemente entwickelt, die Teil des Personalkonzeptes seien, wie beispielsweise das Besoldungsneuregelungsgesetz als wesentliches Element, um die Bezahlung attraktiv zu machen und weiterzuentwickeln, oder die Weiterentwicklung des mobilen Arbeitens. Diese Dinge würden in ein Personalentwicklungskonzept aufgenommen und könnten dann als Gesamtmodell dargestellt werden.

Auf die Nachfrage der Fraktion der FDP, wann mit der Fertigstellung des Gesamtkonzepts zu rechnen sei, hat das Finanzministerium mitgeteilt, dass man bis zum Frühjahr 2023 in der Lage sein werde, die wesentlichen Elemente zusammenzutragen und vorzustellen.

Die Fraktion DIE LINKE hat ausdrücklich begrüßt, dass sich der Landesrechnungshof dieses Themas angenommen habe. Es handele sich zwar letztlich um eine Analyse und Momentaufnahme, jedoch sei die Zukunft schon insoweit vorbestimmt, als man Geburtenzahlen und -raten sowie Wanderungsbewegungen kenne. Die Fraktion DIE LINKE hat die Überlegung der Landesregierung, hier qualitativ zu steuern und zu differenzieren, daher explizit unterstützt. Mit dem Koalitionsvertrag für die achte Wahlperiode habe man sich politisch bewusst für einen Aufwuchs beim Personal entschieden. Auch die Situation, dass im Polizeibereich auf körperlichen und psychischen Verschleiß gefahren werde, sei aus Sicht der Fraktion DIE LINKE nicht hinnehmbar. Allerdings bestehe seitens der Fraktion DIE LINKE auch die Vermutung, dass für die Kompensation der Einsparungen beim Personal im Millionenbereich im Gegenzug Milliarden ausgegeben werden müssten. Dies beinhalte auch nicht nur die Anfangsinvestitionen, etwa bei der Digitalisierung, da man sich mit vielen Programmen und Produkten in die Abhängigkeit von Internetkonzernen gebe, die um diese Abhängigkeit wüssten und Preise aufrufen würden, die das Land an anderer Stelle in extreme Schwierigkeiten bringen könnten. Dies vorangestellt wurde gefragt, ob dies auch Gegenstand der Betrachtung durch den Landesrechnungshof sei.

Hierzu hat der Landesrechnungshof betont, dass selbstverständlich die Gesamtwirtschaftlichkeit entscheidend sei. Die Digitalisierung und mögliche Abhängigkeiten seien zunächst jedoch keine Frage der IT, sondern hauptsächlich eine Organisationsfrage. Man müsse hinsichtlich der rechtlichen Frage intensiv über die Abhängigkeiten nachdenken. Außerdem sei dies eine Architektur- und Strukturfrage. Im Übrigen müsse man berücksichtigen, dass es aus Sicht des Landesrechnungshofes illusorisch sei, dass die DVZ GmbH dies in der Tiefe erledigen können werde. Dies sei weder aus Sicht der vorhandenen Personalstärke, noch unter dem Aspekt des notwendigen Kapitals denkbar. Insofern stelle sich die Frage nach einer Kooperation mit den Kommunen oder anderen Bundesländern. Auch hier gebe es Initiativen beim Planungsrat bezüglich einer Behörden-Cloud. Aber letztlich treffe es, wie von der Fraktion DIE LINKE angedeutet, zu, dass eine Digitalisierung um jeden Preis das Land genauso finanziell schaffen würde, wie ein ungebremster Personalanstieg. Insofern zähle hier immer die Gesamtwirtschaftlichkeit, weshalb der Landesrechnungshof auch in allen Bereichen immer auf die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen abstelle. Diese würden oft jedoch gar nicht oder nicht in der notwendigen Tiefe durchgeführt, indem etwa die Folgekosten nicht berücksichtigt würden. Abhängigkeitsfragen seien aber letztlich auch Kostenfragen und müssten bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit einbezogen werden.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den 50-Millionen-Euro-Fonds für die Doppelbesetzungen gefragt, ob nur die oberen Landesbehörden oder auch die nachgeordneten Behörden auf diesen Fonds zugreifen könnten. Ferner wurde auf die Beantwortung einer Kleinen Anfrage verwiesen, wonach 30 Prozent derjenigen, die von der Doppelbesetzungsmöglichkeit profitierten, nur befristet eingestellt würden. Da das Personal aber eigentlich gehalten werden solle, wurde hinterfragt, warum dennoch so viele befristete Verträge geschlossen würden.

Hierzu hat das Finanzministerium ausgeführt, dass die Mittel aus dem Fonds den Ressorts für deren gesamten Ressortbereich, einschließlich des nachgeordneten Bereichs, zugewiesen worden seien. Möglicherweise seien zum Teil befristete Verträge geschlossen worden, weil die Mittel nur befristet zur Verfügung stünden. Allerdings habe das Finanzministerium in beratender Funktion immer wieder erklärt, dass die Einstellungen unbefristet erfolgen sollten, da aufgrund der vielen absehbaren Abgänge immer noch die Möglichkeit der Umsetzung auf eine andere freie Stelle bestünde. Die einzelnen Ressorts hätten aber eine eigene Personalhoheit und würden jeweils nach eigenem Ermessen die Mittel bewirtschaften.

Die Fraktion der CDU hat auf die Forderung des Landesrechnungshofes in den Landesfinanzberichten 2019 und 2020 nach einem neuen Personalkonzept für die Landesverwaltung verwiesen und gefragt, ob mit der neuen Sichtweise der Landesregierung hierzu eine entsprechende Richtung im Sinne der Intention des Landesrechnungshofes eingeschlagen worden sei oder ob das Personalkonzept noch erstellt werden müsse.

Hierzu hat der Landesrechnungshof angemerkt, dass bislang seitens der Landesregierung der Plan bestehe, ein Konzept zu erstellen, was der Landesrechnungshof auch ausdrücklich begrüße. Man werde sich dann mit den Ergebnissen auseinandersetzen. Die Überlegungen der Landesregierung würden sich mit denen des Landesrechnungshofes aber decken. Es gehe darum, die Strukturveränderungen aufzufangen, und zwar sowohl innerhalb des Personals als auch hinsichtlich der Art und Weise der Aufgabenerledigung. Die finanziellen Mittel seien hierbei zwar hilfreich, könnten aber die Probleme nicht lösen.

Zum Berichtsteil „IT-Ausgaben und IT-Haushalt“ (Textzahlen 122 bis 149) hat der Landesrechnungshof positiv hervorgehoben, dass die IT-Ausgaben seit 2021 im Soll auf 140 Millionen Euro angestiegen seien. Die Ist-Ausgaben seien von 45,8 Millionen Euro in 2003 auf 107,7 Millionen Euro in 2020 gestiegen. Jedoch bestehe ein deutliches Delta zwischen den Ist- und Soll-Werten. Planungstechnisch würden sehr viele IT-Ausgaben veranschlagt und viele Projekte auf den Weg gebracht. Offensichtlich hätten aber zumindest 2020 rund 40 Prozent der IT-Mittel nicht verausgabt werden können. Seit 2018 seien die IT-Ausgaben im Ist systematisch hinter dem Soll zurückgeblieben. Die Ursache hierfür könne nach Einschätzung des Landesrechnungshofes insofern nicht Corona sein, sondern es bestehe ein strukturelles Problem. Auffällig sei auch, dass sich die Reste bei den IT-Ausgaben seit 2017 mehr als verdoppelt hätten, und zwar allein in den Maßnahmegruppen 58 und 59. Für die Umsetzungsprobleme sei die Digitale Agenda, die von 2018 bis 2020 habe laufen sollen, ein gutes Beispiel. Mit Stand vom ersten Quartal 2022 seien 41 Prozent der Mittel aus der Digitalen Agenda verausgabt aber lediglich acht von 22 Projekten umgesetzt worden. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof explizit festgestellt, dass auch im IT-Bereich Geld allein keine Probleme löse. Dafür brauche es Strukturen, Architekturen und eine klare Strategie. Deshalb gelte auch hier, die Projekte nach der digitalen Rendite und ihrem Architectureinfluss auszuwählen. Ferner müsse aus Sicht des Landesrechnungshofes die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern gestärkt werden.

Seitens der Fraktion der FDP wurde gefragt, wie hoch die Digitalisierungs-Renditen in anderen Verwaltungen, beispielsweise im Baltikum, seien.

Hierzu hat der Landesrechnungshof angemerkt, dass beispielsweise die estnische Verwaltung ihre Aufgaben mit dem zur Verfügung stehenden Budget nicht erledigen könnte, wenn sie nicht so stark digitalisiert wäre. Gerade die baltischen Verwaltungen hätten ihre komplette Rechtsetzung auf Digitalisierungskonformität ausgerichtet. Wenn das Recht nicht entsprechend gesetzt sei, könne es auch nicht digitalisiert werden. Ein Beispiel sei dabei das Ermessen, das digital nicht umsetzbar sei. KI sei dabei auch keine Lösung, denn in der Verwaltung dürfe KI keine Entscheidungen treffen, denn sie könne kein Ermessen ausüben. Man müsse insofern beachten, dass der Kontext im Baltikum anders sei als in Deutschland.

Seitens des Finanzministeriums wurde ergänzend erklärt, dass es der Vorteil sei, wenn man ganz neu beginne, wie die baltischen Staaten, sodass nichts reformiert werden müsse, um es digitalisieren zu können. Das Finanzministerium würde es auch lieber vermeiden, solche hohen Reste zu bilden, und hätte gerne einen höheren Mittelabfluss. Man habe aber die Ressorts in ihren Ambitionen, zu digitalisieren, in den vergangenen Jahren nicht bremsen wollen, indem die Mittel nicht gewährt worden wären. Das Problem sei, dass die Ambitionen der Ressorts letztlich aber über die tatsächlichen Möglichkeiten hinausgegangen seien, da die Digitalisierung auch erhebliche Personalkapazitäten beanspruche, die gerade 2020 nicht zur Verfügung gestanden hätten, weil viele Dienststellen und Behörden damit befasst gewesen seien, die Corona-Hilfsprogramme in eine vernünftige Form zu bringen und umzusetzen.

Zu IV. Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2020

Textzahlen 150 bis 241

Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht 2020 alle Bestandteile enthalten würden, die nach den §§ 81 bis 86 LHO zur Entlastung der Landesregierung erforderlich seien. Deren Prüfung habe keine für die Entlastung der Landesregierung wesentlichen Abweichungen von Beträgen der Rechnung und der Bücher ergeben. Im Rahmen der Einzelrechnungsprüfung habe man bei 604 der insgesamt geprüften 2 390 Buchungen wesentliche Fehler festgestellt, was eine rechnerische Fehlerquote von 13,5 Prozent ergebe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat um eine Erklärung dahingehend gebeten, worauf sich die rechnerische Fehlerquote von 13,5 Prozent beziehe, da 604 von 2 390 Buchungen dieser Prozentangabe nicht entsprechen würden.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erläutert, dass die rechnerische Fehlerquote von 13,5 Prozent, die für die Grundgesamtheit der Buchungen, die man in die Prüfung mit einbezogen habe, sei. Man habe von 30 Dienststellen je 80 Buchungen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und geprüft. Anhand dieser würden die Fehlerquoten für die einzelnen Dienststellen bestimmt und gewichtet. Mit Hilfe einer Irrtumswahrscheinlichkeit könne man dann die rechnerische Fehlerquote bezogen auf die Grundgesamtheit ermitteln, was in diesem Fall 13,5 Prozent seien. Die relevante Grundgesamtheit betrage in diesem Fall circa 300 000 Buchungen, aus denen 2 400 als Stichproben ausgewählt worden seien.

Die Fraktion der AfD hat ausdrücklich festgestellt, dass es sich nach ihrer Einschätzung um eine sehr hohe Fehlerquote handele, die auch im vergangenen Jahr schon sehr hoch gewesen sei. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob es hierzu Vergleichswerte aus anderen Bundesländern gebe und ob es sich um Flüchtigkeits- oder systematische Fehler handele und was die Landesregierung veranlasst habe, um diese Fehler künftig zu vermeiden.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde hierzu erklärt, dass die Einzelrechnungsprüfungen der Landesrechnungshöfe sehr heterogen seien. Manche würden ähnlich verfahren wie der Landesrechnungshof von Mecklenburg-Vorpommern und hätten zumindest ein statistisches Verfahren, wodurch die Fehlerquote aus einer ermittelten Stichprobe auf die Grundgesamtheit der Buchungen hochgerechnet werden könnte. Allerdings seien die Verfahren teilweise auch relativ unterschiedlich, sodass man die Zahlen zwar mathematisch vergleichen könnte, aber ein solcher Vergleich aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht sinnvoll wäre. In Bezug auf die hier ermittelte Fehlerquote sei zudem zu berücksichtigen, dass es Dienststellen gebe, die relativ fehlerfrei seien und wo nur mal ein Datum oder etwas vergleichbar Unwesentliches vergessen worden sei. In anderen Dienststellen würden hingegen systematische Fehler auftreten, indem beispielsweise eine Anordnung durch jemanden erfolgt sei, der dies nicht dürfe, oder indem immer eine Unterschrift fehle, sodass dann alle 80 der geprüften Buchungen dieser Dienststelle – mithin 100 Prozent – fehlerhaft seien. Im Ergebnis der Prüfung gebe es dann eine Dienstanweisung, die den Fehler im Folgejahr verbessere. Die vier der insgesamt geprüften Dienststellen mit einer solchen Fehlerquote von 100 Prozent hätten letztlich zur Folge gehabt, dass bereits 320 Buchungen einen wesentlichen Fehler aufgewiesen hätten, während viele andere Dienststellen hingegen nur eine Fehlerquote von ein bis zwei Prozent oder weniger hätten.

Zu V. Feststellungen zur Prüfung der Landesverwaltung

Einzelplan 05 – Geschäftsbereich des Finanzministeriums

1. Vollstreckungstätigkeit der Finanzämter

Textzahlen 242 bis 271

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass die Prüfung bei drei Finanzämtern für die Jahre 2017 bis 2019 in 84 Fällen durchgeführt worden sei. Die Rückstände bei der Vollstreckung im Land hätten 2017 bis 2019 ein Volumen von 138 bis 147 Millionen Euro gehabt. Der Landesrechnungshof hat zwar grundsätzlich anerkannt, dass die Vollstreckungstätigkeit ordentlich ausgeführt werde, habe aber dennoch einige Feststellungen getroffen. Insbesondere seien Kontoauskunftersuchen in Einzelfällen zögerlich durchgeführt und Vollstreckungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft worden. Sicherungshypothesen seien zudem nicht eingetragen worden. Das Finanzministerium (FM) habe aber in allen Fällen zugesagt, die Dinge mit den Finanzämtern zu erörtern und darauf hinzuwirken, dass die Aktivitäten künftig zügiger und nachhaltiger erfolgen würden. Darüber hinaus habe der Landesrechnungshof Feststellungen zum automatischen Datenabruf getroffen. Die Bearbeiter führten für jeden Fall umfangreiche Abfragen in verschiedenen Datenbanken manuell durch. Da dies immer das gleiche Prozedere sei, könnte dies, wenn es um einen Erhebungsfall gehe, aus Sicht des Landesrechnungshofes auch automatisiert erfolgen.

2. Förderung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden – Leuchtturmprojekte des Landes

Textzahlen 272 bis 301

Der Landesrechnungshof hat erläutert, dass sich das Land entschieden habe, bei diesem Thema eine Vorreiterrolle einnehmen und die bundesweiten Vorgaben übererfüllen zu wollen. Mit der Verschärfung von Energieverordnungen werde dies aber immer teurer. Der Landesrechnungshof sehe dies daher kritisch, weil es möglicherweise auch ausreichend sei, die Anforderungen zu erfüllen, und fordere daher zumindest, dass Wirtschaftlichkeitsberechnungen angestellt würden. Das FM sei von seiner Einstellung jedoch nicht abgewichen. Ferner gebe es eine Leitstelle für die Verbesserung der Energieeffizienz mit der Aufgabe, den Erfahrungsaustausch zu fördern. Die Leitstelle befinde sich zwar im FM, sei aber im Organigramm nicht erkennbar. Im Moment werde die Aufgabe zudem nur von einer Mitarbeiterin wahrgenommen, die noch viele andere Aufgaben habe, sodass der Erfahrungsaustausch nicht effektiv gefördert werden könne. Außerdem habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass es ein Konzept für ein Energiemanagement gebe, das aber unbefriedigend durchgeführt werde, weil die dazu notwendigen Analysen und Managementkonzepte nicht vorlägen. Darüber hinaus habe es das Neubauvorhaben eines Polizeidienstgebäudes in Heringsdorf als Einstiegsprojekt für Nachhaltiges Bauen gegeben. Das Gebäude sei zwar fertiggestellt worden, jedoch habe für einen Wiederholungsneubau in Sanitz kein fachlicher Austausch zwischen den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern stattgefunden. Die Leitstelle sollte so etwas nach Auffassung des Landesrechnungshofes aber zukünftig leisten können.

Seitens des FM wurde nachdrücklich betont, dass man weiterhin zu der Vorbildfunktion stehe und dies gerade in der heutigen Zeit als absolut notwendig erachte. Dementsprechend habe man bereits am 3. Mai 2022 die Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu- und Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern erneuert und schärfer gefasst als die bundesgesetzlichen Vorgaben, damit man hier weiter eine Vorbild- und Vorreiterfunktion habe. Gemäß den genannten Festlegungen sei geregelt, dass ein Deckungsanteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf von mindestens 75 Prozent anzustreben sei. Bei Neubaumaßnahmen des Landes dürfe zukünftig der Jahresprimärenergiebedarf maximal 40 Prozent des Jahresprimärenergiebedarfs eines entsprechenden Referenzgebäudes betragen. Bei Instandhaltungen liege der Prozentsatz bei maximal 55 Prozent der entsprechenden Bundesvorgabe. Bei der Gebäudetechnik seien Energieeffizianzanlagen zu verwenden. Parallel sei auch geprüft worden, auf Dachflächen, für die schon Genehmigungen vorlägen, PV-Anlagen zu installieren. Das energieeffiziente Bauen sei aus Sicht des FM einer von mindestens zwei großen Schwerpunkten des modernen Bauens. Das zweite Thema seien die neuen Arbeitsweisen mit mehr Homeoffice als in der Vergangenheit und eine entsprechend andere Art der Planung von Büros und Begegnungsräumen bei Neubauten und Sanierungen. Ein dritter Schwerpunkt der Staatshochbaupolitik des Landes bestehe darin, dass ein verstärkter Austausch erfolge, modulares Bauen verfolgt und nach neuen Wegen für die Umsetzung gesucht werde.

Die Fraktion der FDP hat angemerkt, dass es grundsätzlich nicht verwerflich sei, wenn das Land eine Vorreiterrolle einnehmen wolle. Allerdings würde man sich dies auch in vielen anderen Bereichen wünschen. Gerade das Nachhaltige Bauen sollte prinzipiell in der längeren Perspektive wirtschaftlicher sein. In diesem Zusammenhang wurde gefragt, wie die Beurteilung von Maßnahmen durch die Leitstelle Nachhaltiges Bauen in der vorhandenen Besetzung mit nur einer Stelle praktisch gehandhabt werde und wie lange eine entsprechende Entscheidung durch die Leitstelle dauern würde.

Hierzu hat das FM erläutert, dass es das Thema Nachhaltiges Bauen bereits seit geraumer Zeit gebe. Vor Jahren habe es eine Initiative seitens des Bundes gegeben, womit das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) für Bundesgebäude vorgeschrieben worden sei. Das Land habe sich bei den auszuführenden Bundesbauten an das BNB zu halten und eine sogenannte Leitstelle für diese Baumaßnahmen eingerichtet. Man habe entsprechende Lehrgänge angeboten und Koordinatoren und Multiplikatoren ausgebildet, die in die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter delegiert worden seien. Für die Leitstelle eine ganze Stelle für den Landesbau vorzuhalten, sei zum damaligen Zeitpunkt nicht wirtschaftlich gewesen, weil man sich damals darauf verständigt habe, ausschließlich Pilotprojekte im Sinne des BNB durchzuführen. Nachhaltiges Bauen sei in der Investition natürlich teurer. Das Land habe aufgrund dieser höheren Kosten damals nur einige solche Projekte realisiert, wie das Polizeidienstgebäude in Heringsdorf und das Rechenzentrum an der Universität Greifswald. Diese Objekte seien auch entsprechend zertifiziert worden. Durch die Entwicklung seit Februar 2022 habe das Thema des energieeffizienten Bauens nun aber eine andere, geradezu existentielle Bedeutung erhalten. Man sei jetzt dabei, die Leitstelle Nachhaltiges Bauen im FM in der Abteilung Staatshochbau und Liegenschaften aufzubauen und mit dem entsprechenden Know-how auszustatten. Die Leitstelle solle aber nicht nur das Thema Nachhaltiges Bauen beinhalten, sondern auch das Thema der klimaneutralen Verwaltung. Das FM werde insofern die Empfehlung des Landesrechnungshofes umsetzen und der immens gestiegenen Bedeutung der Themen Nachhaltiges Bauen und energieeffizientes und klimaneutrales Bauen Rechnung tragen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dem FM ausdrücklich dazu gratuliert, dass man mit Stolz bei den gegenüber den Vorgaben des Bundes erhöhten Anforderungen bleiben wolle. Nach den Aussagen des FM gehe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zudem davon aus, dass es Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu- und Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebe.

3. Baumängel an Hochbauten des Landes und Finanzierung der Mängelbeseitigung Textzahlen 302 bis 317

Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass im Rahmen der Prüfung verschiedene systemische Fehler festgestellt worden seien, die im Ergebnis dazu führen könnten, dass das Land unbemerkt Ausgaben für die Mängelbeseitigung tätige, die eigentlich durch den Werkunternehmer getragen werden müssten. Dies resultiere aus verschiedenen Faktoren, beispielsweise sei die vollständige Rechnungslegung häufig weit nach Abnahme der Bauten erfolgt, wodurch jedoch der Überblick verloren gehe. Die Aktenführung sei teilweise nicht vollständig gewesen, weil unterschiedliche Sachbearbeiter unterschiedliche Aufbewahrungsfristen für erforderlich gehalten hätten. Weiterhin habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass das elektronische Projekthandbuch nicht durchgängig genutzt worden sei und bei der Abnahme von Leistungen Mängel aufgetreten seien sowie, dass keine systematische Überwachung und Durchsetzung der Mängelansprüche erfolgt sei. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof den Aufbau eines Abnahme- und Gewährleistungsmanagements angeregt.

Die Fraktion der CDU hat sich nach dem Stand möglicher Verbesserungen sowie des Aufbaus eines Abnahme- und Gewährleistungsmanagements erkundigt.

Hierzu hat das FM mitgeteilt, dass man im Wesentlichen den Anmerkungen des Landesrechnungshofes zustimme. Das Gewährleistungsmanagement sei ein stark operatives Geschäftsfeld und finde nach Abschluss der Maßnahmen statt. Die Prüfung des Landesrechnungshofes sei zum Anlass genommen worden, um mit den vier Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern des Landes die bestehenden und geeigneten Vorschriften vertieft zu besprechen und darauf zu drängen, dass die Maßnahmen schneller geschlossen und die Mängel abgearbeitet würden.

Einzelplan 06 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

4. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Textzahlen 318 bis 352

Der Landesrechnungshof hat für die Verfahrensabläufe Verbesserungspotential festgestellt. Zahlungsaufforderungen und Gebührenbescheide seien getrennt voneinander erstellt und versandt worden, was fehleranfällig sein könne, sodass die Fehlerrisiken und der Verwaltungsaufwand hoch gewesen seien. Die Verfahrensabläufe könnten zudem optimiert werden. Insbesondere habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass relativ lange Fristen von bis zu 45 Tagen bei der Erhebung von Gebühren gewählt worden seien, üblich seien jedoch nur zehn Tage, sodass der Grundsatz der rechtzeitigen und vollständigen Einnahmeerhebung nicht erfüllt worden sei. Das Landesamt habe aber zugesagt, die Feststellungen des Landesrechnungshofes zu prüfen und umzusetzen.

Ferner hat der Landesrechnungshof die Gebührenhöhen und deren fehlende Nachvollziehbarkeit beanstandet. Einzelne Teilgebühren seien bereits seit 30 Jahren nicht angepasst worden. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (WM) habe jedoch eine Überprüfung und Nachbesserung zugesichert. Ferner sei im Ergebnis der Prüfung durch den Landesrechnungshof eine mangelnde Beschaffungsdokumentation festgestellt worden. Die Beschaffungen seien nicht über den eShop der Landesverwaltung erfolgt. In zahlreichen Fällen sei zudem nur eine Person mit der gesamten Beschaffung befasst gewesen, das Vier-Augen-Prinzip sollte hier jedoch angewandt werden. Im Übrigen sei die Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsprävention mangelhaft umgesetzt worden. Zwischen 2015 und 2019 hätten keine Belehrungen stattgefunden und die Risikobewertungen seien nicht aktuell gewesen. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr habe jedoch schon zugesagt, dies alles verbessern zu wollen.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat ausgeführt, dass man zwar in einzelnen Punkten nicht die Auffassung des Landesrechnungshofs teile, aber in vielen Punkten weitgehend Einigkeit bestehe. Beim Landesamt würden jährlich 40 000 bis 45 000 Rechnungen für den Landes- und Bundeshaushalt durchlaufen, sodass Fehler nicht immer zu vermeiden seien. Man arbeite nunmehr aber an einer ordnungsgemäßen Dokumentation und versuche, das Mehraugenprinzip anzuwenden, das bewegliche Vermögen ordnungsgemäß zu führen und die Risikobewertungen und Belehrungen durchzuführen. Am Ende gehe es beim Landesamt aber um die Straßen und dabei spielten die sinkender Einwohnerzahlen oder Erwerbstätigenzahlen keine Rolle. Wenn man aus übergeordneten Gründen reduzieren müsse, mache man dies selbstverständlich, dann müsse man aber im Gegenzug auch über die Aufgaben nachdenken, im Vergleich habe Mecklenburg-Vorpommern nämlich schon jetzt die schlankeste Straßenbauverwaltung in Deutschland.

5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
Textzahlen 353 bis 371

Der Landesrechnungshof hat auf der Grundlage der Infrastrukturrichtlinien von 2015 bis 2017 39 Förderfälle mit einem Volumen von 267 Millionen Euro geprüft und dabei festgestellt, dass in 29 der 39 Fälle der Höchsfördersatz gewährt worden sei. Nach Aussagen des WM werde der Höchsfördersatz im Durchschnitt aber nur bei etwa 50 Prozent der gestellten Anträge gewährt. Im Rahmen der Prüfung sei zudem festgestellt worden, dass die Dokumentation der Ermessensentscheidung über die notwendige Höhe der Fördersatz in den meisten Fällen gefehlt habe. Die Dokumentation sollte aus Sicht des Landesrechnungshofes zukünftig verbessert werden, damit nachvollziehbar sei, aus welchen Beweggründen der Höchsfördersatz gewährt worden sei. Ferner seien die Verwendungsnachweise oftmals nicht unverzüglich geprüft worden. In Einzelfällen habe die Prüfung sogar mehrere Jahre gedauert. Das Schadensrisiko sei dabei jedoch nicht sehr hoch, da das LFI nach dem Erstattungsprinzip gegen Vorlage der Belege auszahle. Trotzdem sei der Verwendungsnachweis nach Ansicht des Landesrechnungshofes auch der Sache nach vollständig zu prüfen.

Seitens des WM wurde bestätigt, dass in der geprüften Stichprobe tatsächlich in 75 Prozent der Fälle der Höchsfördersatz gewährt worden sei. Im Durchschnitt der Förderung betreffe dies aber nur 50 Prozent der Fälle. Für die Anwendung des Höchsfördersatzes gebe es zudem gute Gründe, insbesondere im ländlichen Raum könnten bestimmte Maßnahmen teilweise nur damit umgesetzt werden. Mitunter habe sogar die Notwendigkeit bestanden, den geringen kommunalen Anteil noch mit Mitteln des IM zu kofinanzieren.

Die Kritik des Landesrechnungshofes an der unterbliebenen Dokumentation sei in Einzelfällen zudem berechtigt. Teilweise würden aber grundlegende Entscheidungen getroffen, dass bei bestimmten Vorhaben unter gewissen Voraussetzungen der Höchstfördersatz gewährt werden solle, was dann nicht immer in der Akte dokumentiert worden sei. Dies habe man aber angenommen. Dies treffe letztlich auch auf die Verwendungsnachweise zu, die im Regelfall in der zulässigen Frist geprüft würden. Vor Jahren sei das Förderverfahren insoweit umgestellt worden, als dass die Auszahlung der Mittel immer auf der Basis bezahlter Rechnungen erfolge, sodass erhebliche Teile des Verwendungsnachweisverfahrens bereits in das Auszahlungsverfahren verlagert worden seien. Dadurch bestehe dort kaum noch ein Risiko. Unabhängig davon müsse ein Verwendungsnachweis nach Vorlage selbstverständlich innerhalb einer bestimmten Frist geprüft werden, was in einigen Fällen nicht passiert sei. Dadurch sei jedoch kein Schaden entstanden.

Einzelplan 07 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

6. Berufliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Textzahlen 372 bis 388

Der Landesrechnungshof hat eine Orientierungsprüfung über die aktuelle Struktur der beruflichen Schulen in öffentlicher Trägerschaft durchgeführt und im Ergebnis der Prüfung festgestellt, dass zwei berufliche Schulen seit 1997 beziehungsweise 2000 in freier Trägerschaft seien, aber immer noch als öffentliche Schulen geführt würden. In der Konsequenz stünden auch die entsprechenden Lehrer noch im Landesdienst, während der Zuschuss des Landes zu den Personalkosten für Schulen in freier Trägerschaft ansonsten nur 80 Prozent betrage. Somit bestehe ein Verstoß gegen das Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem Land entstünden höhere Kosten und es erfolge eine Besserstellung dieser beiden Schulen gegenüber anderen freien Schulträgern. Der Landesrechnungshof hat sich vor diesem Hintergrund nachdrücklich dafür ausgesprochen, das die Landesregierung diesen Zustand unmittelbar und zügig abstellen möge. Weiterhin habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass die Schulentwicklungspläne vor Beginn des Schuljahres 2013/2014 aufgestellt worden seien. Normalerweise würden diese nur fünf Jahre gelten und danach fortgeschrieben. In diesem Fall seien sie aber zwei Mal verlängert worden, sodass die Schulentwicklungspläne von vor 2013/2014 noch bis Ende des Schuljahres 2023/2024 gelten würden. Die Schulentwicklungspläne enthielten beispielsweise den Bestand an Schulen, welche Schulen es mit welcher Ausstattung und welchen Fächern gebe und wie die Schülerzahlen prognostiziert würden. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes dürfe ein Schulentwicklungsplan daher nicht so lange gelten, dass er seinen Sinn nicht mehr erfüllen könne. In manchen Fällen seien die Schulentwicklungspläne zwar fortgeschrieben worden, jedoch habe dann die Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung (BM) gefehlt, sodass die Wirksamkeit nicht eingetreten sei. Insoweit habe das Ministerium aber schon zugesagt, die Genehmigungen nachholen zu wollen. Darüber hinaus müssten Schulträger mit überregionaler Bedeutung ausreichende Wohnmöglichkeiten für auswärtige Schüler und Auszubildende zur Verfügung stellen. In den Plänen habe es hierzu jedoch nur teilweise Angaben gegeben. Solche Angaben seien aus Sicht des Landesrechnungshofes aber regelmäßig zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass die Planung auch der Realität entspreche. Vor diesem Hintergrund hat sich der Landesrechnungshof ausdrücklich dafür ausgesprochen, diese Angaben dringend mit aufzunehmen, um das Ausbildungs- und Lehrangebot tatsächlich zu gewährleisten. Dies habe das BM für die nächste Fortschreibung der Pläne zugesagt.

Das BM hat sich beim Landesrechnungshof für die Prüfung ausdrücklich bedankt und mitgeteilt, dass für die Schule am Standort Güstrow zum Schuljahresbeginn 2022/2023 der rechtskonforme Zustand hergestellt worden sei, sodass die Schule jetzt in freier Trägerschaft geführt werde. Für die zweite Schule am Standort Pasewalk befinde man sich in enger Abstimmung mit dem Schulträger und erwarte, das Verfahren bis Ende 2022 abschließen zu können, sodass dann auch dieser Standort rechtskonform als Schule in freier Trägerschaft geführt werde. Zur Fortschreibung der Schulentwicklungspläne gebe es im Ministerium fachlich jedoch eine andere Auffassung, indem bestimmte Kennzahlen, wie beispielsweise die Schülerzahlenentwicklung, mitberücksichtigt würden, auch wenn der Schulentwicklungsplan nicht in Gänze angepasst werde, sodass es teilweise schon Änderungen gebe. Unabhängig davon müsse die Genehmigung durch das Ministerium für vorgelegte Schulentwicklungspläne aber selbstverständlich nachgeholt werden, was inzwischen auch erfolgt sei. Die vom Landesrechnungshof angeregte Aufnahme der Wohnmöglichkeiten in die Schulentwicklungspläne wolle man zudem mit dem neuen Planungszeitraum 2024/2025 berücksichtigen.

Seitens der Fraktion der AfD wurde gefragt, ob dem BM Zahlen vorlägen, wie viele Wohnmöglichkeiten es gebe, zumal man die duale Berufsausbildung stärken wolle. Zudem zeigte sich die Fraktion der AfD verwundert darüber, dass das Ministerium in der Vergangenheit nicht darauf geachtet habe, dass diese Zahlen in den Schulentwicklungsplänen berücksichtigt worden seien.

Hierzu hat das BM erklärt, dass die Wohnmöglichkeiten grundsätzlich die Angelegenheit des Schulträgers seien. Letztlich sei es aber insoweit schwierig, als es sich um eine individuelle Entscheidung des Auszubildenden handele, ob ein Wohnheimplatz angenommen werde oder nicht. In diesem Zusammenhang wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Fahrkostenrichtlinie im Sommer 2022 aktualisiert worden sei. Sowohl der Zuschussbetrag als auch die Ausbildungsvergütungsgrenze seien angehoben worden, sodass man hoffe, dass jetzt wieder mehr Auszubildende unter die Richtlinie fallen würden und Zuschüsse erhalten könnten.

Einzelplan 08 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

7. Zuwendungen im Zusammenhang mit der Art Wolf

Textzahlen 389 bis 411

Der Landesrechnungshof hat erläutert, dass es seit dem Jahre 2010 einen Managementplan Wolf gebe, der im August 2021 aktualisiert worden sei. Es gebe gemäß diesem Plan einen sogenannten „wolfsabweisenden Grundschutz“, der Mindestvoraussetzung für manche Förderatbestände sei. Der Landesrechnungshof habe hierzu Änderungen angeregt, die jedoch im letzten Managementplan nicht berücksichtigt worden seien. Mit der Förderrichtlinie Wolf seien sowohl Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden oder wirtschaftlichen Belastungen von Tierhaltern förderfähig, als auch Zuwendungen für in die Zukunft gerichtete Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden. Die Unterscheidung habe es in der Förderung bislang jedoch nicht gegeben, was aber aus Sicht des Landesrechnungshofes erfolgen sollte. Bei der Prüfung der gewährten Zuwendungen habe der Landesrechnungshof zudem festgestellt, dass die Zuwendungsanträge und die Verwendungsnachweise überwiegend unvollständig oder fehlerhaft gewesen seien. Die Häufigkeit falsch ausgefüllter Anträge deute nach Einschätzung des Landesrechnungshofes darauf hin, dass die Formulare nicht besonders nutzerfreundlich seien. Die Bewilligungsbehörde habe die Anträge zu prüfen und entsprechende Vermerke zu fertigen.

Antragsprüfungsvermerke habe man jedoch in keiner Förderakte vorgefunden, gleiches gelte für Prüfungsvermerke zu den Verwendungsnachweisen. Das Verfahren könne möglicherweise vereinfacht werden, indem einheitliche Vordrucke entwickelt würden, um die Arbeit auf allen Seiten zu erleichtern. Das Ministerium habe entsprechende Verbesserungen zugesagt. Abschließend hat der Landesrechnungshof um die Unterstützung der Abgeordneten für seine Anregung, die Förderrichtlinie zu überarbeiten, gebeten.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM) hat ausgeführt, dass im Rahmen der Auswertungsgespräche mit dem Landesrechnungshof zu den Ergebnissen der Prüfung in allen Punkten Einvernehmen bestanden habe, die Kritik sei insofern angenommen worden. Man sei zwar erstaunt über die Größenordnung der Kritik gewesen, habe aber auch auf allen Ebenen einiges im Rahmen dieser Prüfung gelernt. Die damit einhergehenden Aufgaben wolle man abarbeiten. In manchen Punkten werde dies einfach sein, in anderen aber nicht trivial, wenn es beispielsweise darum gehe, für fehlerhafte oder nicht vollständig ausgefüllte Anträge die Korrektur einzufordern. Man habe die Defizite aber erkannt und sei sich dieser auch bewusst.

8. Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern – Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung

Textzahlen 412 bis 462

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass man die Jahre 2017 bis 2019 in verschiedenen Bereichen geprüft habe. Die Stiftung erhalte eine institutionelle und eine Projektförderung, was nach den Erfahrungen des Landesrechnungshofes letztlich immer gefahrgeneigt sei. Die Stiftung verwalte in größerem Umfang eigene, treuhänderische und fremde Mittel, die teilweise mit speziellen Zweckbindungen bereitgestellt würden. Die Idee sei, dass die Stiftung die Mittel verwalte, Ertrag bringend anlege und mit den Erträgen dann arbeite. Bekanntlich sei es in den vergangenen zehn bis 15 Jahren aber extrem schwierig gewesen, Erträge zu erzielen. Der Landesrechnungshof habe dies mit dem LM, der Stiftung und dem Finanzministerium im Rahmen der Prüfung auch breit diskutiert. Im Ergebnis sei die Satzung der Stiftung inzwischen angepasst worden, wodurch die Stiftung etwas freier agieren könne und nicht mehr zu ganz bestimmten Anlagearten gezwungen sei, sondern wirtschaftlich sinnvoll vorgehen könne. Sicher sei die Finanzierung der Stiftung nach Ansicht des Landesrechnungshofes dadurch aber immer noch nicht, da sich die Lage an den Finanzmärkten nicht so schnell ändern werde. Der Landesrechnungshof hat daher empfohlen, dass das LM die Stiftung bei der Verbesserung ihrer Ertragslage unterstützen möge. Ferner hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass die Stiftung 2012 die Flächenagentur GmbH als 100-prozentige Tochter der Stiftung gegründet habe. In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof moniert, dass er weder bei dieser Gründung beteiligt, noch über die weitere Geschäftstätigkeit der Gesellschaft unterrichtet worden sei. Im Ergebnis der Gespräche im Rahmen der Prüfung sollte der Gesellschaftsvertrag allerdings geändert werden. Die Unterrichtung des Landesrechnungshofes über die Geschäftstätigkeit sei insoweit zugesagt worden, der erste Bericht über das Geschäftsjahr 2020 liege inzwischen auch vor. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof im Ergebnis seiner Prüfung festgestellt, dass die Wirtschaftspläne der Stiftung unvollständig gewesen seien und nicht alle Erträge und Aufwendungen enthalten hätten. Auch hätten die Stellenübersichten die Mitarbeiter weder nach der Zahl noch nach der Eingruppierung abgebildet. Mit dem Wirtschaftsplan 2022/2023 seien die Hinweise des Landesrechnungshofes aber weitestgehend umgesetzt worden. Außerdem habe der Landesrechnungshof noch weitere Einzelfeststellungen getroffen, wie eine mangelhafte Buchführung, nicht stattgefundene unvermutete Kassenprüfungen sowie die Nichteinhaltung von Standards zur Daten- und IT-Sicherheit.

Darüber hinaus habe die Stiftung ein Mausoleum saniert, was mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sei. Der Landesrechnungshof hat hierzu angeregt, hierfür eine Lösung zu finden, da das von der Stiftung für die Sanierung eingesetzte Geld anderenfalls für andere erforderliche Zwecke nicht mehr zur Verfügung stünde.

Das LM hat sich beim Landesrechnungshof ausdrücklich für die Prüfung, welche sehr konstruktiv und hilfreich gewesen sei, bedankt. Die Stiftung entwickle sich nach Einschätzung des Ministeriums seit etwa zehn Jahren sehr positiv, was aber nicht darauf basiere, dass der Landeshaushalt mehr finanzielle Mittel ausgeschüttet hätte, vielmehr habe das Ministerium die Stiftung dazu ermuntert, mehr Mittel extern einzuwerben, was auch gelungen sei. Dadurch sei die Stiftung gewachsen. Im Ergebnis würden die ursprünglich einmal eingeführten Kontrollen, Prüfungen und Wirtschaftspläne nicht mehr ausreichen, was der Landesrechnungshof im Rahmen seiner Prüfung jetzt aufgedeckt habe. Es gebe letztlich auch keine nennenswerten Punkte, denen das Ministerium nicht zugestimmt habe. Die festgestellten Punkte habe man aufgenommen, wobei die Umsetzung einen längeren Prozess erfordere. Insgesamt sei das LM über die Entwicklung der Stiftung aber sehr froh, da sie den Landeshaushalt entsprechend entlaste. Die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung innerhalb der Landesverwaltung würde mit hoher Wahrscheinlichkeit teurer und von der Zielrichtung her nicht so günstig sein. Ferner hat das LM angemerkt, dass das Problem mit dem Finanzmarkt letztlich alle Stiftungen betreffe. In Bezug auf die Anlage der Gelder habe man in den vergangenen Jahren Absprachen getroffen und sei nunmehr aber auf dem Weg zu einer Erweiterung. Das Land habe sehr lange sehr konservative Anlagen der Stiftung festgelegt, was einerseits sicher, aber andererseits nicht besonders Ertrag bringend gewesen sei. Wenn man nunmehr moderat in risikoreichere Anlagen gehe, bestehe letztlich aber auch ein entsprechendes finanzielles Risiko, das nach Ansicht des LM auch politisch kommuniziert werden müsse. Im Rahmen der Beratung im Finanzausschuss hat sich das LM zudem ausdrücklich dafür entschuldigt, dass man den Landesrechnungshof bei der Gründung der Flächenagentur GmbH vergessen habe. In Bezug auf die Sanierung des Mausoleums wurde zudem angemerkt, dass bei dieser Fläche eine Minimalvariante durch die öffentliche Hand nicht besonders günstig gewesen wäre. Die Stiftung sei hingegen sehr motiviert gewesen, sich darum zu kümmern. Unabhängig davon sei die diesbezügliche Kritik des Landesrechnungshofs aber berechtigt. Das Ministerium arbeite nunmehr daran, in dem knappen Landeshaushalt eine Lösung dafür zu finden.

Einzelplan 10 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

9. Verwendung von Landesmitteln zur Finanzierung von Personalausgaben der Wohlfahrtsverbände

Textzahlen 463 bis 490

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, die Personalausgaben der Wohlfahrtsverbände richtlinienübergreifend insbesondere dort, wo parallele Projekte von Verbänden in verschiedenen Förderbereichen stattgefunden hätten, geprüft zu haben. Es seien drei Spitzenverbände und zwölf Untergliederungen hinsichtlich ihrer Personalausgaben geprüft und bei allen festgestellt worden, dass die Personalausgaben in Teilen nicht ordnungsgemäß verwendet worden seien. Beispielsweise seien nicht entstandene Personalausgaben abgerechnet worden. Gerade, wenn Personal in mehreren Projekten eingesetzt werde, sei die Abgrenzung mitunter nicht einfach, sodass es auch passieren könne, dass Personal abgerechnet werde, das nicht in den Projekten tätig gewesen sei.

Wenn dies allerdings ständig passiere, sei dies aus Sicht des Landesrechnungshofes durchaus kritisch zu sehen. Ferner seien Personalausgaben ohne entsprechende Arbeitsverträge abgerechnet worden. Außerdem habe der Landesrechnungshof fiktive Personalausgaben festgestellt, wobei Träger die Personalausgaben so hingerechnet hätten, dass sie mit den Anträgen übereinstimmen würden, obwohl dies nach den Büchern so nicht der Fall gewesen sei. Dies könnte darin begründet sein, dass ein Träger weniger Personalausgaben geltend mache und abrechne, um sich preisgünstiger als andere darzustellen, tatsächlich seien aber andere Personalausgaben gezahlt worden. Somit seien falsche Angaben gegenüber der Bewilligungsstelle gemacht worden, die auch in der Prüfung nicht nachvollziehbar gewesen seien. Insgesamt seien etwa fünf Prozent der Personalausgaben zu Unrecht abgerechnet worden. Der Landesrechnungshof sei diesbezüglich zudem dahingehend besorgt, ob derartige Verstöße von den Bewilligungsbehörden künftig überhaupt noch erkannt würden. Insoweit sei der Landesrechnungshof skeptisch, ob die bestehenden Berichtspflichten ausreichten, um solche Fälle erkennen zu können. Das WoftG M-V gelte zudem nur für einen Teil der Förderbereiche, in der Mehrzahl gelte jedoch weiterhin das Zuwendungsrecht. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof empfohlen, zu evaluieren, ob die Berichtspflichten nach dem WoftG M-V ausreichen, sowie dort, wo das WoftG M-V nicht gelte, vertieft zu prüfen.

Seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport (SM) wurde hierzu ausgeführt, dass im Ergebnis des Berichts des Landesrechnungshofes eine Tiefen- und Querschnittsprüfung durch das LAGuS vorgenommen werde. Zudem wurde angemerkt, dass die Spitzenverbände seit 2020 jährliche Finanzhilfen auf gesetzlicher Grundlage erhielten und über deren Einsatz der Landesregierung berichten würden. Die erstmalig von den Spitzenverbänden vorgelegten Berichte seien bereits Gegenstand gemeinsamer Befassungen im Sozialausschuss und im Finanzausschuss des Landtages gewesen. Die Landesregierung beabsichtige, bereits für die nächste Berichterstattung zum 30. September 2023 die Kriterien der künftigen Berichte zu konkretisieren und vorzugeben. Hinsichtlich der kommunalen Gebietskörperschaften habe es hingegen noch keine erstmalige Berichterstattung nach dem WoftG M-V gegeben. Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Berichte finde derzeit zudem eine Abstimmung statt. Soweit nach erstmaliger Berichterstattung Verbesserungsbedarfe festgestellt werden sollten, würde man diese zudem berücksichtigen.

Die Fraktion der FDP hat betont, dass man die offenbar nicht zum ersten Mal aufgedeckten Missstände für sehr beunruhigend halte. Hinsichtlich der dargelegten falschen Abrechnung von Personalausgaben wurde zudem angemerkt, dass, wenn man sich durch falsche Angaben eine Förderung erschlichen habe, die Frage nach einer strafrechtlichen Verfolgung im Raum stehe. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, wer diese strafrechtliche Prüfung veranlassen müsste, da letztlich zumindest ein Subventionsbetrug in Betracht komme. Ferner hat die Fraktion der FDP die Erwartung geäußert, dass die entsprechenden Rückforderungen zwischenzeitlich erhoben worden seien. In Bezug auf die seitens des Landesrechnungshofes dargelegte erforderliche Prüfdichte oder -tiefe wurde zudem gefragt, ob die Testate der Verbände in die Prüfungen mit einbezogen würden.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man bei konkreten Anhaltspunkten für eine Straftat auch Strafanzeige erstatte. Dies geschehe aber nur bei qualifizierten Anhaltspunkten. Im vorliegenden Prüfungsverfahren sei dies jedoch nicht der Fall gewesen. Zudem habe es sich aus Sicht des Landesrechnungshofes bewährt, dass die Prüfungsfeststellungen an das LAGuS zurückgegeben würden und das LAGuS die Dinge im Einzelnen aufkläre und im Zweifel auch Strafanzeige erstatte.

Seitens des SM wurde bezüglich der Frage nach den Rückforderungen ergänzt, dass das LAGuS jetzt in die Prüfung eingestiegen sei und zunächst eigene Feststellungen generieren müsse. Anschließend würden entsprechende Rückforderungen veranlasst, sofern die Notwendigkeit hierfür festgestellt werde. Zur Frage nach einer Tiefenprüfung und der Einbeziehung von Testaten wurde zudem angemerkt, dass es hier um die Prüfung von Verwendungsnachweisen beziehungsweise die Mittelverwendung bei konkreten Projekten gehe. Insofern bestehe aus Sicht des SM auch kein direkter Bezug zu Jahresberichten in der Wirtschaftsprüfung, die sich mit der gesamten GmbH befassen würden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat betont, dass die genannten fünf Prozent an falsch abgerechneten Personalausgaben einen erheblichen Anteil darstellten. Insofern sei es richtig, neben einer eventuellen Strafverfolgung auch die Rückforderungen im Blick zu haben. In diesem Zusammenhang wurde die Erwartung geäußert, dass der Finanzausschuss auch darüber informiert werde, ob ein erheblicher Teil der nicht gerechtfertigten Ausgaben zurückgeflossen sei.

Der Finanzausschuss hat sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, dass das SM im dritten Quartal 2023 im Finanzausschuss über die bis dahin bereits festgelegten und gegebenenfalls auch schon beigetriebenen Rückforderungen berichten solle. Zudem solle das SM die Anregung der Fraktion der FDP, künftig auch die Testate mit einzubeziehen, prüfen und dem Finanzausschuss über den Umgang mit dieser Anregung berichten.

10. Grundsätzliche Problematiken zur Finanzierung von Personalausgaben der Wohlfahrtsverbände aus Landesmitteln
Textzahlen 491 bis 498

Der Landesrechnungshof hat erläutert, dass die festgestellten Fehler immer wieder vorkommen würden. Dabei gehe es zum einen um Korrekturen bei den Personalausgaben, die auch im Zuwendungsverfahren berücksichtigt werden müssten, was der Landesrechnungshof aber eigentlich für selbstverständlich halte. Außerdem gehe es um die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, die leider erst nachträglich festgesetzt würden, wobei der Arbeitgeber die Aufteilung vornehmen müsse. Wenn der Arbeitgeber aber ein Verband mit diversen Projekten sei und das Personal parallel in den verschiedenen Projekten einsetze, sei es nicht einfach, die Beiträge zu berechnen. Allerdings wiederhole sich dies jedes Jahr, weshalb die Verbände diese Aufteilung auch vornehmen können müssten.

Das SM hat zur Praxis der Verbände darauf hingewiesen, dass es auch Informationsmaterial, Antragserläuterungen und dergleichen des LAGuS gebe, was unter Berücksichtigung der Hinweise des Landesrechnungshofes auch immer weiterentwickelt und präzisiert werde.

**Einzelplan 13 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten****11. Zuwendungen an eine institutionell geförderte Stiftung**
Textzahlen 499 bis 526

Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass die betroffene Stiftung als Fehlbedarfsförderung ausgestaltet worden sei und somit vor dem Einsatz von Fördermitteln zunächst alle eigenen Mittel einsetzen müsse. Tatsächlich habe sie jedoch Rücklagen gebildet, mithin eine allgemeine Rücklage sowie Projektmittelrücklagen. Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (WKM) habe eingewandt, dass die Bewirtschaftungsgrundsätze dies erlauben würden. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes könnten die Bewirtschaftungsgrundsätze aber nicht das geltende Zuwendungsrecht aufheben. Außerdem sei die Buchführung bei der Verwaltung der Rücklagen nicht ordnungsgemäß gewesen. Das Problem bestehe aus Sicht des Landesrechnungshofes darin, dass ein Zuwendungsempfänger keine Rücklagen bilden dürfe. Außerdem habe der Landesrechnungshof im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass Publikationen nicht ordentlich verwaltet worden seien, eine Bargeldkasse geführt und nicht ordentlich abgerechnet worden sei sowie Reisekostenvergütungen zu hoch gewesen seien. Diesen Punkten habe das Ministerium allerdings zugestimmt und auch zugesagt, diese Mängel abzustellen.

Das WKM hat hierzu ausgeführt, dass die Stiftung gemäß den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Wirtschaftsplanes der Stiftung Rücklagen bilden dürfe. Dies habe der Landtag als Anlage zum Haushaltsplan beschlossen, sodass sich aus Sicht des Ministeriums die Frage stelle, welchen Sinn dies hätte, wenn es am Ende doch nicht erlaubt sei. Aus Sicht des WKM sei die Regelung höherrangig als das Zuwendungsrecht, das sich in Verwaltungsvorschriften darstelle, die formal betrachtet nur Verwaltungsbinnenrecht seien. Das Ministerium gehe daher davon aus, dass dies für die Mittel aus der institutionellen Förderung für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht rechtswidrig sei. Das Problem resultiere hier aus dem Prinzip der Jährlichkeit der Haushaltsführung, was in diesem Bereich zu Friktionen führe, weil zunächst der Zuwendungsbescheid erstellt werden müsse und erst danach die Mittel abgerufen werden könnten, wenn sie benötigt würden. Das Geld sei aber für den laufenden Bedarf der Stiftung vorgesehen und genau für diesen Zweck vom Landtag bewilligt worden. Eigentlich handele es sich im strengen Sinne aus Sicht des WKM auch nicht um eine Rücklage, sondern um eine Rückstellung für tatsächliche Kosten.

Seitens der Fraktion der FDP wurde angemerkt, dass Rückstellungen ungewisse Verbindlichkeiten seien. Nach den bisherigen Ausführungen sei das Geld aber auf Rücklagen gebucht worden. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob man über denselben Sachverhalt spreche, da eine Rücklage ein nicht verwendeter Gewinn sei, der stengelassen werde. Bedenklich sei aus Sicht der Fraktion der FDP zudem, dass dies offensichtlich nicht einmal getrennt auf dem Geschäftskonto erfolgt sei. Außerdem sei auch eine gewisse Zweckbindung erforderlich.

Der Landesrechnungshof hat insoweit klargestellt, dass es sich um eine Rücklage handele, die auch explizit so bezeichnet worden sei.

Nach Einschätzung des WKM sei es aber möglich, dass die öffentliche Haushaltsführung eine andere Begrifflichkeit habe, als die, die streng von Wirtschaftsprüfern angelegt werde. Es gehe im vorliegenden Fall um Geld, das über einen Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt worden sei, um die laufenden Ausgaben der Stiftung zu finanzieren. Das Geld habe diesen Verwendungszweck und werde auch nicht für einen anderen Zweck verwendet, sondern lediglich für die laufenden Ausgaben der Stiftung.

Die Fraktion der FDP hat darauf hingewiesen, dass man dann aber über eine Rechnungsabgrenzung nachdenken müsste. Dieses Problem würde es nach Einschätzung der Fraktion der FDP zudem nicht geben, wenn man auch im Landeshaushalt die Doppik hätte. Offensichtlich sei Geld in Aussicht gestellt oder ausgezahlt worden, das noch nicht verwendbar gewesen sei, was sich aber sehr wohl darstellen ließe. Dies sollte nach Einschätzung der Fraktion der FDP aber nicht als Rücklage deklariert werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gefragt, ob es Anhaltspunkte für Kumulierungen gebe, da die geschilderten Probleme bei Stiftungen allgemein bekannt seien. Insofern müsste auch aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgeklärt werden, ob es sich um richtige Rücklagen handele oder eher um Rückstellungen für laufende Kosten, um einen relativ kurzen Zeitraum zu überbrücken.

Der Landesrechnungshof hat hierzu erwidert, dass es keine Kumulierung gebe. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die inzwischen aufgelöste freie Rücklage immer höher gewesen sei als die Projektmittelrücklage, für welche der Landesrechnungshof gar kein Verständnis aufbringen könne.

12. Zuwendungen an ein institutionell gefördertes Forschungsinstitut Textzahlen 527 bis 550

Der Landesrechnungshof hat zu diesem Berichtsteil ausgeführt, dass man bei der Prüfung festgestellt habe, dass Reisekosten zu hoch abgerechnet worden seien. In einem Fall sei eine BahnCard 50, 1. Klasse bewilligt worden, obwohl eine bewilligte BahnCard 50, 2. Klasse zeitlich noch nicht abgelaufen gewesen sei. Die Entscheidung über die Erstattung der BahnCard 50, 1. Klasse habe zudem der Abteilungsleiter des Ministeriums getroffen, der gleichzeitig Kuratoriumsvorsitzender gewesen sei. Der Landesrechnungshof sehe hierin einen deutlichen Interessenskonflikt, was das Ministerium jedoch anders bewerte. Ferner seien Reisekostenvergütungen für Kuratoriumsmitglieder teilweise durch das Institut übernommen worden. Dies sei inzwischen aber ausgeräumt worden, da die Kosten die entsendende Stelle zu tragen habe. Ein strittiger Punkt seien auch Ausgaben für Bewirtungen in erheblichem Ausmaß gewesen, die die Stiftung geleistet habe. Dies widerspreche dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, da Essen und Trinken der privaten Lebensführung zuzuordnen seien. Beispielsweise sei die Finanzierung eines Essens am Vorabend der Kuratoriumssitzung mit alkoholischen Getränken nach Auffassung des Landesrechnungshofs haushaltsrechtlich nicht in Ordnung. Insoweit hat der Landesrechnungshof betont, dass es keine Besserstellung von Bediensteten der Landesverwaltung geben dürfe, wenn die Stiftung vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert werde.

Das WKM hat hierzu ausgeführt, dass die Beanstandungen durch den Landesrechnungshof im Wesentlichen inzwischen ausgeräumt worden seien. Bezüglich des gerügten vermeintlichen Interessenskonflikts des Kuratoriumsvorsitzenden sei es mittlerweile so, dass dies in der Abteilung getrennt werde, sodass der Abteilungsleiter damit nichts mehr zu tun habe. Allerdings handele es sich letztlich um einen kuratoriumsinternen Sachverhalt, weil es bei der genannten Bewilligung um den Institutsvorsitzenden gegangen sei, also ein Mitglied des Instituts, sodass sich aus Sicht des WKM die Frage stelle, ob dabei die Verwendung des Briefkopfes des Abteilungsleiters richtig gewesen sei. Möglicherweise sei die Bewilligung dennoch tatsächlich in der Funktion als Kuratoriumsvorsitzender erfolgt, der dafür auch zuständig gewesen wäre. Des Weiteren wurde seitens des WKM angemerkt, dass der Vorschlag des Landesrechnungshofes, den Kuratoriumsvorsitz personell zu trennen, im Grunde nicht umsetzbar sei, da man nur den Abteilungsleiter und noch einen Referatsleiter im Ministerium habe, die solche Funktionen besetzen könnten. Bezüglich der BahnCard 50, 1. Klasse sei es im Übrigen in der Vergangenheit auch schon einmal so gewesen, dass man dies in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof bei einem anderen Institut bewilligt habe.

13. Prüfung der Trennungs- und Transparenzrechnung der Universitätsmedizinen Textzahlen 551 bis 573

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass man die Abgrenzung verschiedener Kostenbereiche geprüft habe, zum einen den Bereich „Forschung und Lehre“ und andererseits die Krankenversorgung, was in beiden Universitätsmedizinen betrieben werde, jedoch mit unterschiedlichen Finanzierungsquellen. Innerhalb des Bereichs „Forschung und Lehre“ gebe es außerdem Landesmittel sowie die Drittmittel. Dafür werde ein differenziertes aufwendiges Rechenwerk betrieben, das hochspezialisiertes Fachwissen erfordere. Die beiden Universitätsmedizinen einschließlich ihrer Rechenwerke, für die es keine harten Rechtsnormen gebe, würden aus Sicht des Landesrechnungshofes insoweit funktionieren. Unabhängig davon habe der Landesrechnungshof aber festgestellt, dass in Rostock und Greifswald unterschiedlich verfahren werde. Bei beiden Universitätsmedizinen gebe es Verteilungsschlüssel, nach denen die Kosten auf die Bereiche verteilt würden. In Rostock habe es jedoch an der Dokumentation der Verteilungsschlüssel gefehlt. Das Modell der Universitätsmedizin Greifswald (UMG) sei nicht viel anders, es gebe auch dort Verteilungsschlüssel, die dort aber durch ein interdisziplinäres Gremium konkret anhand der Kosten der Vorjahre ermittelt und jährlich nachjustiert würden. Der Landesrechnungshof halte das Modell der UMG insofern für wesentlich nachvollziehbarer. Die Universitätsmedizin Rostock (UMR) sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofes ihr Abgrenzungsmodell grundlegend überarbeiten, angefangen bei einer vollständigen Dokumentation. Außerdem sollte auch bei der UMR eine interdisziplinäre Kommission eingesetzt werden, wie bei der UMG, die die Verteilungsschlüssel ermittele und nicht nur schätze, wie es bislang der Fall sei. Der UMR sei durch den Landesrechnungshof ferner empfohlen worden, das Modell der UMG zu übernehmen. Der UMG sei hingegen empfohlen worden, die bereits eingeleiteten Maßnahmen weiter fortzuschreiben, auszubauen und zu verbessern, insbesondere im Bereich der leistungsorientierten Indikatoren und auch im Hinblick auf Zielvereinbarungen, die nach dem Hochschulgesetz bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssten. Insgesamt wäre es aus Sicht des Landesrechnungshofes hilfreich, wenn an beiden Universitätsmedizinen ähnliche Modelle für die Trennungs- und Transparenzrechnung verwendet würden. Allein für die Begleitung der Universitätsmedizinen durch das Land würden einheitliche Rechenwerke sinnvoll sein. Für das Land würde sich dadurch die Steuerung und haushaltsmäßige Untersetzung deutlich erleichtern.

Die Fraktion DIE LINKE hat festgestellt, dass aus Sicht des Landesrechnungshofes Handlungsbedarf bei der UMR bestehe, seitens der UMR aber beabsichtigt sei, bis auf wenige Ausnahmen weiterhin so zu verfahren wie bisher. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob die vorgeschlagene Übernahme der Praxis der UMG für die UMR in Rostock einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erwidert, dass nach seiner Auffassung durch die Einführung des Greifswalder Modells in Rostock kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entstehen würde, weil man der UMR ohnehin empfohlen habe, ihr Rechenmodell umfassend zu überarbeiten. Die Übernahme eines bestehenden und bewährten Modells sollte tendenziell zudem sogar weniger Aufwand bedeuten, als ein eigenes Modell zu entwickeln.

Querschnittsprüfung

14. Ordnungsmäßigkeit des Vollzugs des DVZ-Gesetzes – Teil 1 Leistungserbringung der Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH Textzahlen 574 bis 632

Der Landesrechnungshof hat unter anderem ausgeführt, dass im Rahmen der Prüfung des DVZ-Gesetzes bei der DVZ M-V GmbH erhebliche Mängel im Vertragsmanagement festgestellt worden seien. Die DVZ M-V GmbH habe zunächst sechs Wochen für die Vorlage einer Übersicht der bestehenden Verträge benötigt. In dieser Übersicht hätten dann aber sogar noch 100 Verträge mit der Landesverwaltung gefehlt. Das damalige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) und die DVZ M-V GmbH hätten daraufhin erklärt, die Situation verbessern und zum 1. Juni 2020 eine Vertragsdatenbank anlegen zu wollen. In 28 Prozent aller Verträge seien die Vertragsinhalte erst deutlich nach Vertragsbeginn schriftlich dokumentiert worden. Damit hätten die zahlungsbegründenden Unterlagen für die Zahlung der Rechnungen letztlich aber gefehlt. Das nunmehr zuständige Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (IM) habe hierzu mitgeteilt, dass die Hinweise des Landesrechnungshofes umgesetzt und die aktenmäßige Dokumentation von Vertragsinhalten künftig sichergestellt würden. Ferner habe der Landesrechnungshof auch bei der Zeichnung der Verträge Mängel festgestellt. Bei 17 Verträgen habe nicht festgestellt werden können, ob diese überhaupt abschließend gezeichnet worden seien. Teilweise sei die Zeichnung auch von Personen vollzogen worden, für die keine Vollmacht nachgewiesen worden sei. Bei 14 Prozent der Verträge seien die Leistungen zudem nicht so beschrieben worden, dass die Verwaltung deren Erbringung hätte überprüfen können, sodass eine Zahlung eigentlich nicht hätte geleistet werden dürfen. Der Landesrechnungshof habe die Landesregierung aufgefordert, darauf zu achten, konkrete nachprüfbar Leistungsbeschreibungen zu erstellen und die Verträge entsprechend zu gestalten. Das damalige Energieministerium habe angekündigt, das Anforderungsmanagement zu überarbeiten und die Anforderungen an die Leistungen vor Vertragsabschluss zu definieren. Ferner habe der Landesrechnungshof bei 46 Prozent der Verträge die Rechnungslegung nicht vollständig nachvollziehen können, bei 29 Prozent der Verträge seien von der vertraglichen Vereinbarung abweichende Leistungen abgerechnet worden. In allen geprüften Verträgen habe zudem jegliche vertragliche Vereinbarung zum Datenschutz gefehlt. Hinsichtlich der Preisgestaltung habe der Landesrechnungshof zudem festgestellt, dass die DVZ M-V GmbH bei 75 Prozent der Verträge den Preis auf Basis der Selbstkosten kalkuliert habe, was nicht begründet worden sei, obwohl nur in diesem Fall Selbstkostenpreise ausnahmsweise kalkuliert werden dürften.

Das IM habe hierzu eine Prüfung der Preisgestaltung der DVZ M-V GmbH veranlasst. Ergebnisse dieser Prüfung seien dem Landesrechnungshof aber noch nicht bekannt. Des Weiteren hat der Landesrechnungshof moniert, dass die Standards, welche die Grundlage der Beschaffung wären, nach wie vor fehlten. Es sei weiterhin der IT-Strukturrahmen in Kraft. Zwischenzeitlich seien zwar IT-Landesstandards erlassen worden, die jedoch gegen das Vergaberecht verstoßen würden, weil in den Standards ohne nähere Begründung Produkte benannt worden seien, was unzulässig sei. Außerdem würden die DVZ M-V GmbH einen elektronischen Warenkorb und das LAiV einen eShop für die Landesverwaltung betreiben. An dieser Stelle bestehe eine Doppelstruktur, wobei das LAiV meistens preiswerter gewesen sei. Das IM sei daher gebeten worden, die Doppelstruktur zu beseitigen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat betont, dass man über die vielfältigen Feststellungen des Landesrechnungshofes erschüttert sei. Insoweit wurde gefragt, ob diese Dinge im Sinne der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) noch heilbar seien, da zum Teil auch Zweifel daran bestünden, ob die Leistungen überhaupt erbracht worden seien.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass große Defizite im Vertragsmanagement auf beiden Seiten beim Abschluss und bei der Bewirtschaftung von Verträgen festzustellen seien. Die Fehler würden sich nicht mehr in jedem Einzelfall aufklären lassen. Es sei aber dringend geboten, die Beziehungen zwischen der DVZ M-V GmbH und der Landesverwaltung zu überarbeiten. Heilbar sei von den festgestellten Mängeln leider nichts mehr. Die Entlastung sei für die entsprechenden Haushaltsjahre bereits erteilt worden. Den Ressorts sei aber anheimgestellt, ob dienstrechtlich noch etwas zu veranlassen wäre.

Die Fraktion der CDU hat gefragt, wie die Landesregierung zu den Vorwürfen zum Vertragsmanagement stehe, ob es die Vertragsdatenbank inzwischen gebe, ob die Fehler bei der Dokumentation für die neuen Verträge abgestellt worden seien und wie der aktuelle Stand bezüglich der Mängel bei der Zeichnung von Verträgen, bei der Leistungsbeschreibung, bei der Rechnungslegung, bei der Preiskalkulation sowie bezüglich der seitens des Landesrechnungshofes monierten Doppelstrukturen im eShop sei.

Seitens des IM wurde hierzu ausgeführt, dass eine entsprechende Vertragsdatenbank zwischenzeitlich bei der DVZ M-V GmbH intern installiert worden sei. Ferner sei der interne Prozess zur Abstimmung und Dokumentation der DVZ-Verträge zwischenzeitlich angepasst worden. In Bezug auf die seitens des Landesrechnungshofes kritisierte Unterzeichnung von Verträgen durch vollmachtlose Personen hat das IM angemerkt, dass die Unterzeichnung standardisiert als sogenannter „elektronischer Geschäftsgang“ innerhalb der E-Akte DOMEA erfolge. Das IM erachte die wechselseitige Vorlage des Geschäftsvorfalles zur Unterschrift im „elektronischen Geschäftsgang“ als ausreichend. Zudem sei zwischenzeitlich der gesamte Prozess des Vertragsmanagements evaluiert worden. Insbesondere der Prozess zur Abstimmung und zur Dokumentation von DVZ-Verträgen und deren Rechnungslegung seien zwischenzeitlich überarbeitet und angepasst worden. Des Weiteren werde das IM mit der Einrichtung des neuen Landesamtes für Digitalisierung (ZDMV) einheitliche Beschaffungsprozesse für Informations- und Kommunikationstechnik etablieren. Die bestehenden Doppelstrukturen durch die beiden Vergabestellen würden im Rahmen des Prozess-Redesigns einer tiefgründigen Prüfung unterzogen.

Die Fraktion der FDP hat die Vermutung geäußert, dass das Schriftformerfordernis grundsätzlich gelte. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob der Landesrechnungshof versucht habe, Vertragsunterlagen der Gegenseite gegen zu prüfen. Weiterhin wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob es Hinweise darauf gebe, dass Verträge bewusst nach Vertragsbeginn dokumentiert worden seien, um möglicherweise mehr Gestaltungsspielraum zu haben. Ferner zeigte sich die Fraktion der FDP bezüglich der Leistungsbeschreibung irritiert und hat hinterfragt, ob die Rechnungslegung überhaupt dem § 14 Umsatzsteuergesetz entspreche oder eventuell auch eine entsprechende Mitteilung an die Finanzbehörden ergangen sei. In Bezug auf die in den Textzahlen 601 fortfolgende seitens des Landesrechnungshofes monierte Rechnungslegung wurde gefragt, ob die Abrechnung der Leistungen abweichend von der vertraglichen Vereinbarung nur die Modalitäten oder auch die Höhe der Entgelte betreffe. Insgesamt habe der Landesrechnungshof aus Sicht der Fraktion der FDP sehr schwerwiegende Fehler festgestellt, die dazu führen müssten, dass dies nachdrücklich mit der Geschäftsführung ausgewertet werde.

Der Landesrechnungshof hat hierzu ausgeführt, dass die DVZ M-V GmbH ursprünglich als Beschaffungsinstitution für den IT-Bereich des Landes und den Betrieb von IT-Systemen gegründet worden sei. Die DVZ M-V GmbH beschaffe aber wesentliche Teile gar nicht mehr am Markt, sondern erbringe die Leistungen selbst, jedoch ohne nachzuweisen, dass es kein vergleichbares marktgängiges Produkt gebe. Die Gemeinkostenkalkulation mit der sechsstufigen Deckungsbeitragsrechnung der DVZ M-V GmbH sowie die fehlende Offenlegung der Selbstkostenkalkulation gegenüber den Auftraggebern werde zudem schon länger durch den Landesrechnungshof kritisiert. Bezüglich umsatzsteuerrechtlicher Auswirkungen wurde angemerkt, dass eine steuerrechtliche Betrachtung durch den Landesrechnungshof nicht erfolgt sei. Allerdings gehe man nicht von einem diesbezüglichen Problem aus, da letztlich in der Regel eine Leistung erbracht worden sei. Ob es sich dabei immer um eine vertraglich vereinbarte Leistung gehandelt habe, sei dabei allerdings dahingestellt. Die Höhe und Menge lasse sich letztlich nicht mehr nachvollziehen. Zur Frage nach dem Schriftformerfordernis wurde darauf verwiesen, dass für die Verwaltung der Grundsatz der Aktenmäßigkeit bestehe. Die Verwaltung könne zwar auch mündliche Verträge schließen, wovon der Landesrechnungshof aber abraten würde, weil das Schrifttum, das dazu zu fertigen wäre, sehr umfangreich sei. Das Schriftformerfordernis ergebe sich bereits aus der Vertragsbeziehung selbst. Dass manchmal eine Leistung eventuell erst später spezifiziert werde, sei zwar möglich, jedoch eher die Ausnahme, da gemäß §§ 6 und 7 LHO die Verwaltung zunächst nachweisen müsse, dass es überhaupt notwendig sei und das gewählte Vorgehen auch das wirtschaftliche Vorgehen sei. Dazu müssten die Anforderungen aber auch bekannt sein. Eine Anpassung von Leistungsbeziehungen im Laufe des Vertragsvollzugs sei zwar völlig normal, aber eine Leistung erst zwölf Monate nach Vertragsbeginn schriftlich zu kodifizieren und vorher schon gezahlt zu haben, halte der Landesrechnungshof für problematisch.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich nach möglichen Hinweisen erkundigt, dass hier gegebenenfalls auch eine strafrechtliche Relevanz bestehe. Zudem wurde gefragt, wie die Rechtsform der DVZ M-V GmbH konkret aussehe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erläutert, dass die DVZ M-V GmbH eine GmbH als 100-prozentige Tochter des Landes sei. Wenn man im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte für strafbare Handlungen gefunden hätte, wäre der Landesrechnungshof ohnehin verpflichtet gewesen, dies komplett an die Staatsanwaltschaft zu übergeben oder zur Sachverhaltsklärung an die Landesregierung zur weiteren Veranlassung, was aber nicht der Fall gewesen sei.

15. Ordnungsmäßigkeit des Einsatzes von Aushilfs- und Vertretungskräften sowie befristeter Arbeitsverhältnisse
Textzahlen 633 bis 688

Der Landesrechnungshof hat unter anderem ausgeführt, dass 2018 insgesamt 2 717 befristet Beschäftigte mit insgesamt 4 539 Arbeitsverträgen beim Land beschäftigt gewesen seien. Davon habe der Landesrechnungshof 284 Arbeitsverträge von 126 befristet Beschäftigten geprüft. Von den 326 Aushilfskräften ohne Arbeitsvertrag habe der Landesrechnungshof zudem 34 geprüft. Bei den Aushilfs- und Vertretungskräften habe man hauptsächlich bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) Auffälligkeiten festgestellt, wie etwa Fehler in der Vertragsgestaltung und aufwendige Verwaltungsverfahren. Bei den Musikern des Bereitschaftspolizeiorchesters hätten zudem schriftliche Verträge gefehlt. In der Folge sei die Aktenführung nicht gewährleistet und eine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bei den Musikern nicht möglich gewesen. Bei den StÄLU hätte die Vertragsgestaltung nach Ansicht des Landesrechnungshofes letztlich sogar dazu führen können, dass die Pegelableser am Ende keine Honorarkräfte, sondern Angestellte des Landes gewesen wären. Die beiden Ministerien hätten jeweils entsprechende Änderungen zugesagt. Ein größeres Problem seien aus Sicht des Landesrechnungshofes aber die befristeten Arbeitsverhältnisse. Hier seien in 138 von 284 Fällen und somit in 49 Prozent der Fälle die Muster des Finanzministeriums nicht richtig angewendet oder stark abgewandelt worden, wodurch das Risiko einer unwirksamen Befristung bestehe. Das Finanzministerium habe sich bei der Gestaltung der Muster auch nach Einschätzung des Landesrechnungshofes durchaus Gedanken gemacht, um so etwas zu verhindern. In 58 der 284 Fälle, hauptsächlich bei den Schulämtern, seien Probezeiten falsch vereinbart worden, wofür man drei Beispiele im Landesfinanzbericht benannt habe. Ferner seien in 106 von 218 Fällen keine Niederschriften zum Arbeitsvertrag gefertigt worden, sodass unter Umständen die Befristung nicht wirksam vereinbart worden sei. Außerdem sei in 63 von 284 Fällen das Schriftformerfordernis nicht berücksichtigt worden, was ebenfalls zur Unwirksamkeit der Befristung führen könne. Außerdem sei das Problem von Kettenbefristungen deutlich geworden. In der Stichprobe habe der Landesrechnungshof mehrere Beschäftigungsverhältnisse im Geschäftsbereich des LM mit langjährigen oder häufigen Befristungen festgestellt. Das Ministerium habe diese Praxis inzwischen eingestellt. In der Stichprobe der geprüften Fälle seien 73 Fälle mit sachgrundlosen Befristungen gewesen. In 53 dieser Fälle, mithin in 72 Prozent der Fälle, sei gegen das Anschlussverbot verstoßen worden, sodass im Grunde ein Dauerarbeitsverhältnis zustande gekommen sei. Dies betreffe im Wesentlichen den Bereich des BM, das hier Besserung gelobt habe. In 73 von 126 Fällen seien Eingruppierungen erfolgt oder Erfahrungsstufen festgesetzt worden, die nicht begründet gewesen seien. Bei einem Schulamt sei generell festgelegt worden, dass rückwirkend ab dem 1. August 2018 neu eingestellten Lehrkräften eine Stufenerhöhung gewährt werde. Eine Einzelfallprüfung der Voraussetzungen habe nicht stattgefunden. In sieben Fällen der Stichprobe sei die Zulage unrechtmäßig gezahlt worden. In Bezug auf vorläufig befristete Arbeitsverträge habe der Landesrechnungshof zudem festgestellt, dass ein Staatliches Schulamt abweichend von der Verwaltungsvorschrift des BM eigene Regelungen zu vorläufigen befristeten Arbeitsverträgen getroffen habe, was unzulässig sei. Dort seien eigene vorläufige Verträge für die zeitnahe Bindung von Lehrkräften entwickelt worden, die vor Abschluss des Mitbestimmungsverfahrens von den Schulleitungen ohne personalrechtliche Befugnis unterzeichnet worden seien.

Das BM hat bestätigt, dass die Fehler bei der Einstellung von Lehrkräften im Ministerium bekannt seien und man inzwischen Maßnahmen in Bezug auf die Befristungen, wie Kettenbefristungen und fehlerhafte Probezeitvereinbarungen, ergriffen habe. Auch sei über die Büroleiter der Schulämter und die Juristen mündlich und schriftlich ein Verfahren etabliert worden, mit dem die Vorschriften nunmehr eingehalten würden. Die seitens des Landesrechnungshofes insoweit festgestellten Fehler sollten daher nicht mehr auftreten, was auch überwacht und kontrolliert werde.

Die Fraktion der FDP hat in Bezug auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes zu den bei den StÄLU beschäftigten Pegelbeobachtern gefragt, ob hier für die Vergangenheit eine Scheinselbständigkeit bestehe, sodass Nachforderungen der Sozialkassen und dergleichen möglich wären.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass es sich bei den Pegelbeobachtern in der Regel um Rentner handle, die einmal am Tag bis zu zweimal in der Woche einen Punkt an einem Gewässer in Mecklenburg-Vorpommern aufsuchen und den Wert ablesen würden. Das Ergebnis werde in eine Karte eingetragen und an das StÄLU geschickt. Insofern gehe man nicht davon aus, dass hier ein sozialversicherungsrechtliches Problem entstehen könnte.

Seitens der Fraktion der SPD wurde in diesem Zusammenhang angemerkt, dass es 138 Pegelmessstellen gebe, die auch noch erweitert werden sollen, um Hochwassersituationen besser vorhersagen zu können. Die meisten Pegelmessstellen funktionierten automatisch, indem die Pegelstände alle 15 Minuten gemeldet würden. Ein paar Pegelableser seien auch noch von den Kommunen angestellt und würden noch den Pegelstand von der Messlatte ablesen, was jedoch verschwindend Wenige seien. Für diese Tätigkeit gebe es zudem nur einen kleinen Obolus, da es sich nicht um eine hauptamtliche Tätigkeit handle.

Die Fraktion der CDU hat gefragt, ob es aufgrund der sehr vielen festgestellten Fehler nicht angebracht sei, ein zentrales Vertragscontrolling oder zumindest eine Dienstanweisung, Handreichung oder Verordnung zu erlassen, wie die Arbeitsverträge zu gestalten und auszuführen seien. Kettenbefristungen in der Wirtschaft würden seitens der Ministerpräsidentin immer als inakzeptabel kritisiert, aber das Land sei in dieser Angelegenheit offenbar in der Vergangenheit auch kein Vorbild gewesen.

Das FM hat hierzu auf Richtlinien der TdL zur Eingruppierung verwiesen, die selbstverständlich allen Ressorts bekannt seien. Das FM habe außerdem Musterverträge erarbeitet, auch für Sonderdienstverträge, jedoch habe man keine Handhabe dahingehend, die Ressorts zwingen zu können, diese Musterverträge auch anzuwenden.

Der Landesrechnungshof hat ausdrücklich bestätigt, dass das FM gute Musterverträge und Arbeitshinweise dazu erarbeitet habe, welche nur durch die Ressorts angewandt werden müssten. Trotzdem bestehe auch die Möglichkeit einer Regelung per Erlass in Form einer Anwendungspflicht. Diese Kompetenz könnte sich das FM aus Sicht des Landesrechnungshofes durchaus im Rahmen der Durchführung des Haushaltsplanes geben. Bisher sei die Notwendigkeit dafür augenscheinlich nicht gesehen worden, weil davon ausgegangen worden sei, dass die Ressorts die Muster von sich aus entsprechend anwenden würden.

Das FM hat daraufhin zugesagt, dass man die AL1-Konferenz entsprechend sensibilisieren werde, um dieses Thema nochmals explizit zu behandeln.

16. Voraussetzungen für die Veranschlagung neuer bzw. Änderung vorhandener Stellen im Haushaltsplan (Dienstposten- und Arbeitsplatzbewertungen, Stellenbedarfsnachweisungen)

Textzahlen 689 bis 753

Der Landesrechnungshof hat unter anderem ausgeführt, dass man bei der Prüfung festgestellt habe, dass für 197 von 469 neuen Stellen im Haushalt 2020 sowie für 188 von 399 Stellenhebungen die Notwendigkeit nicht nachgewiesen worden sei. Bei der Bedarfsfeststellung für neue Stellen hätten das FM und das LM die Notwendigkeit der Stellen zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nachgewiesen. Allerdings habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass in fünf Ressorts für 197 der 469 neuen Stellen die Notwendigkeit nicht durch Organisationsuntersuchung oder Personalbemessung nachgewiesen worden sei. Bezüglich der Stellenbeziehungsweise Dienstpostenbewertungen als Voraussetzung für Stellenhebungen hätten nur das LM und das JM die Notwendigkeit nachgewiesen. Stellenhebungen seien immer wieder damit begründet worden, Beförderungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Fach- und Führungskräfte schaffen zu wollen. Der Stellenplan folge aber den Aufgaben und dürfe daher nur die zur Erledigung der Aufgaben notwendigen Stellen der Menge und der Höhe nach ausbringen. Der Stellenplan sei letztlich kein Instrument der Personalentwicklung.

Die Fraktion der CDU hat hierzu angemerkt, dass man es der Landesregierung einfach machen und sagen könnte, der Stellenplan sei vom Landtag beschlossen worden, sodass die Abgeordneten dies zur Kenntnis genommen hätten. Wahrscheinlich sei dies aber nicht ausreichend hinterfragt worden. Dies vorangestellt wurde gefragt, wie viele der genannten 197 neuen Stellen politisch motiviert gewesen seien. Ferner wurde um eine Erläuterung zu der Aussage, dass der Stellenplan kein Instrument der Personalentwicklung sei, gebeten. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass, wenn man keine Stellenhebungen in den Stellenplan aufnehme, es auch schwierig sei, Personalentwicklung zu betreiben. Insoweit wurde hinterfragt, wie dies dann möglich sein solle, beispielsweise im Bereich der Polizei, wo es zu wenige Möglichkeiten für Hebungen gebe und keine Beförderung in die Endstufe möglich sei.

Der Landesrechnungshof hat insoweit darauf verwiesen, dass er die Haushaltsvoranmeldungen geprüft habe, also die Unterlagen, die die Ressorts zur Anmeldung beim FM eingereicht hätten. Zu diesem Zeitpunkt müsse die Notwendigkeit begründet sein, ansonsten könne kein Haushaltsvoranschlag aufgestellt werden. Was danach im politischen Prozess geschehe, sollte zwar den gleichen Regeln genügen, dies sei dann aber die Angelegenheit des Parlaments. Dem FM sollten aber nur Stellen vorgelegt werden, deren Notwendigkeit begründet sei. Natürlich gebe es auch Fälle, wie das Beispiel der Polizei zeige, wo die Politik mehr Polizisten auf die Straße bringen wolle. Dies entbinde die Verwaltung, insbesondere das Haushaltsreferat und die Polizeiabteilung, aber nicht davon, die Notwendigkeit für die Anzahl und die Höhe zu begründen, denn der Stellenplan folge den Aufgaben. Die Personalentwicklung sollte eigentlich eine Pyramide darstellen, deshalb spreche man auch von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung als Aufstiegsriterien. Wenn man sozusagen Alimention über Beförderungen sicherstellen wolle, sei dies aus Sicht des Landesrechnungshofes der falsche Weg, weil der Stellenplan den Aufgaben folge und das Personalbudget dem Stellenplan. Der Stellenplan sei insofern auch kein Instrument der Personalentwicklung, sondern der Aufgabenerledigung.

Seitens des FM wurde hierzu erwidert, dass man den Stellenplan durchaus als Steuerungsinstrument betrachte. Der Aufstellungserlass gebe jährlich Vorgaben vor und sehe vor, dass eine neue Stelle nur gegen Deckung möglich sei, es sei denn, sie sei politisch motiviert und werde im parlamentarischen Raum eingebracht und beschlossen, was außerhalb des Aufstellungserlasses geschehe.

Zu VI. Umsetzung von Landtagsentschlüssen

Textzahlen 754 bis 784

Der Landesrechnungshof hat zu den Berichtsteilen „Entschlüsse des Landtags zur Prüfung ‚Gewerbsteuer – Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags‘ – Jahresbericht 2018 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2018“ (Textzahlen 754 bis 757), „Entschlüsse des Landtags zum Beitrag ‚Regulatorische Voraussetzungen für E-Government und IT-Einsatz in der Landesverwaltung‘ – Jahresbericht 2019 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2019“ (Textzahlen 758 bis 772) und „Entschlüsse des Landtags zum Beitrag ‚Migration auf Windows 10 und MS Office 2016‘ – Jahresbericht 2020 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2020“ (Textzahlen 773 bis 784) unter anderem zusammenhängend ausgeführt, dass die Prüfung der Gewerbesteuer umgesetzt worden sei. Besser lasse sich diese aufgrund technischer Mängel gegenwärtig nicht umsetzen. Bezüglich der Entschlüsselung zu der Prüfung der regulatorischen Voraussetzungen für E-Government und IT-Einsatz in der Landesverwaltung wurde mitgeteilt, dass das IM zunächst zugesagt habe, einen Gesetzentwurf in der siebenten Wahlperiode vorzulegen, was nunmehr aber in der achten Wahlperiode erfolgen solle. Dies begrüße der Landesrechnungshof grundsätzlich, allerdings sei es sehr spät, da das Informationssicherheitsgesetz die elementare Voraussetzung sei, um die einheitliche Informationssicherheit in allen öffentlichen Bereichen des Landes sicherzustellen. Der Landesrechnungshof hat daher nachdrücklich angeregt, das Informationssicherheitsgesetz mit entsprechenden Regularien zeitnah zu erlassen, zumal die Bedrohungslage hoch sei. In Bezug auf die Entschlüsselung, IT-Standards landesweit verbindlich festzulegen, hat der Landesrechnungshof ferner festgestellt, dass die IT-Richtlinie erlassen worden sei. Es gebe auch IT-Landesstandards, die jedoch den Anforderungen nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht genügen würden. Hinsichtlich der Entschlüsselung zur Prüfung der Migration auf Windows 10 und MS Office 2016 wurde zudem angemerkt, dass der Bericht erst im Mai 2022 vorgelegt worden sei. Der Landesrechnungshof hat insoweit angeregt, einen erneuten Bericht bezüglich der Auswirkungen von Login's in der IT-Infrastruktur anzufordern. Die Auswirkungen seien nicht vollständig aufgearbeitet. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof empfohlen, dass sich die DVZ M-V GmbH oder die Landesregierung stärker in die bundesweiten Projekte einbinde, um Synergien zu heben und die eigenen Ressourcen zu schonen. Ein Beispiel sei hier der „souveräne Arbeitsplatz“, wofür der Bund 32 Millionen Euro zur Verfügung gestellt habe. Dataport und andere könnten das Projekt nun übernehmen.

Die Fraktion der CDU hat sich danach erkundigt, wann mit der Vorlage des Informationssicherheitsgesetzes innerhalb der achten Wahlperiode zu rechnen sei. Außerdem wurde hinterfragt, ob nochmals eine Überprüfung und Anpassung der IT-Standards durch das IM vorgesehen sei.

Das IM hat hierzu ausgeführt, dass die Einbringung des Gesetzentwurfes durch die Landesregierung bis Ende des Jahres 2023 geplant sei. Ferner wurde mitgeteilt, dass die IT-Landesstandards gerade überarbeitet würden. Voraussichtlich werde es in den nächsten drei Monaten neue Versionen geben. Man habe sich seinerzeit fachlich darauf verständigt, die Benennung konkreter Produkte an einigen Stellen zu vollziehen, um Klarheit bei absoluten Produktstandards zu schaffen, die häufig auch bereits jahrelang in der Verwaltung umgesetzt würden. Man habe die Hinweise des Landesrechnungshofes hierzu aber zur Kenntnis genommen und werde eine Standardisierung in der Folgeversion vornehmen, die diesen Namen auch verdiene.

Zu VII. Umsetzung von Empfehlungen des Landesrechnungshofes

Textzahlen 785 bis 891

Zu den Berichtsteilen „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung ‚Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern‘ [Jahresbericht 2019 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2019]“ (Textzahlen 785 bis 804), „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung ‚Verbeamtung von Lehrkräften‘ [Jahresbericht 2020 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2020]“ (Textzahlen 805 bis 819), „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung ‚Ordnungsmäßigkeit ausgewählter Personalausgaben, Trennungsgeld‘ [Jahresbericht 2020 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2020]“ (Textzahlen 820 bis 857) und „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung ‚Organisation des elektronischen Bestellsystems und der Vergabestelle beim Landesamt für innere Verwaltung‘ [Jahresbericht 2021 (Teil 1) – Landesfinanzbericht 2021]“ (Textzahlen 858 bis 891) hat der Landesrechnungshof zusammenhängend ausgeführt, dass im Ergebnis der Nachschau festzustellen sei, dass zunächst die Aufgaben sicherzustellen seien, bevor darüber nachgedacht werde, ein Kompetenzzentrum oder etwas Ähnliches in Malchow zu entwickeln. Das IM habe dazu ausgeführt, dass aufgrund der schwierigen Situation durch Corona keine Kapazitäten vorhanden gewesen seien, die Fortentwicklung und Sicherstellung der Aufgaben zu realisieren. Der Landesrechnungshof gehe aber davon aus, dass sich das IM nochmals der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern annehmen müsse. Ferner sei nach Auffassung des Landesrechnungshofes die Aus- und Fortbildungsstrategie zu verbessern, da diese mit den eigenen Ressourcen nur eingeschränkt erfüllt werden könne. Das IM sei insoweit allerdings um Verbesserungen bemüht. Dezentrale Lehrgänge bei den Landkreisen, unterstützt durch Lehrpersonal der Landkreise, seien bereits angeboten worden. 2020/2021 sei zudem ein digitales Lehrangebot unterbreitet worden. Kooperationen mit anderen Ländern habe das IM jedoch verworfen. Der Landesrechnungshof hat weiterhin eine Strategie für die Aus- und Fortbildung sowie eine Strategie für den Einsatz externer Lehrbeauftragter angemahnt. Die Situation der Stellenbesetzung sei nach wie vor schwierig. Das IM sei zwar bemüht, jedoch hätten von den zehn Stellen für Lehrkräfte nur sechs mit geeigneten Bewerbern besetzt werden können. Das IM habe unter anderem die abgelegene Lage als Problem bei der Personalgewinnung benannt. Das Problem der Stellenbesetzung bei der Landesschule sei jedoch aus Sicht des Landesrechnungshofes ein langfristiges Problem, weshalb man empfehle, dringend zu überprüfen, ob es tatsächlich sinnvoll sei, die Landesschule zu einem Kompetenzzentrum fortzuentwickeln, wenn sich die Lage als derartiger Standortnachteil herausstellen sollte. Die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen seien auch vier Jahre nach der Prüfung nicht überarbeitet und sichergestellt worden, was der Landesrechnungshof gerade in Bezug auf die Schulordnung und die Vergütungsordnung für externe Lehrkräfte dringend empfehle. Hinsichtlich der Empfehlungen des Landesrechnungshofs bei der Prüfung der Verbeamtung von Lehrkräften hat der Landesrechnungshof in der Beratung im Finanzausschuss festgestellt, dass hier bislang nichts passiert sei. Das BM sei dem Sachverhalt zwar beigetreten, halte es aber nicht für erforderlich, den Sachverhalt weiter aufzuarbeiten. Der Landesrechnungshof habe ferner die Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Trennungsgeldgewährung angeregt. Das FM habe die Trennungsgeldverordnung auch überarbeitet, die zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten sei. Das IM und das JM seien aber dadurch, dass die Bezügeständigkeitsverordnung des Landes bisher nicht geändert worden sei, weiterhin für die Trennungsgeldfälle der Widerrufsbeamten zuständig, hätten aber dennoch keine Erlasslage geschaffen. Das JM habe hierzu mitgeteilt, dass entsprechende Empfehlungen gegeben worden seien.

Der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang empfohlen, die Zuständigkeit durch die Beihilfe- und Bezügeständigkeitsverordnung des Landes klarzustellen, da Trennungsgeld ein komplexer Sachverhalt sei, der nicht durch jeden einzelnen Personalsachbearbeiter erledigt werden könne, und deshalb im Landesamt für Finanzen (LAF) gebündelt werden sollte. Hinsichtlich der Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Organisation des elektronischen Bestellsystems und der Vergabestelle beim Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) wurde seitens des Landesrechnungshofes angemerkt, dass das LAiV nach wie vor keine Akten führe. Dies sei ein rechtswidriger Zustand, der dringend durch das IM abzustellen sei. Beim LAiV würden Dokumente zwar in Netzwerklaufwerken als Akte gespeichert, dies seien damit jedoch noch keine Akten im eigentlichen Sinne. Das Vergabeverfahren müsse nach europäischem Recht elektronisch dokumentiert werden, was mit dem AIVergabeManager erfolge, aber der Vor- und Nachlauf würden lediglich in Gruppenlaufwerken abgelegt. Zur Begründung dieses Vorgehens sei seitens des IM vorgetragen worden, dass die elektronische Akte beim LAiV noch nicht eingeführt worden sei und dass es unwirtschaftlich wäre, jetzt noch Papierakten zu führen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes trage diese Begründung jedoch nicht, weshalb das IM nachdrücklich aufgefordert werde, diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

Das IM hat ausgeführt, dass der Landesrechnungshof deutlich gemacht habe, dass es vielleicht einen Standortnachteil bei der Liegenschaft Malchow gebe. Diese Feststellung sei aus Sicht des Ministeriums aber nicht hinreichend konkret genug, da man letztlich auch immer die unterschiedlichen Perspektiven betrachten müsse. Für die Kunden der Landesschule sei der Standort durch seine Lage in der Mitte des Landes ideal geeignet. Aus Perspektive der Personalgewinnung seien die Gründe zutreffend, würden aber aus Sicht des Ministeriums für kompensierbar gehalten. Als Lehrkräfte würden Beschäftigte aus dem feuerwehrtechnischen Dienst, meistens aus dem mittleren und gehobenen Dienst, benötigt. Die Rekrutierung für die Feuerweherschulen sei zudem ein bundesweites Problem. Allerdings sei es der Landesschule bereits gelungen, die Planstellen mit fachlich geeignetem Personal zu besetzen. Man halte den Standort der Landesschule insofern für richtig. Der Landesrechnungshof habe in seinem Bericht ferner die Stellenbedarfsermittlung angezweifelt und darum gebeten, diese auf eine nachvollziehbare Grundlage zu stellen. Insofern müsse man aus Sicht des IM aber berücksichtigen, dass in Abhängigkeit davon, welcher Gutachter befragt werde, auch unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für Personalbedarfe angewendet würden. Das Ministerium gehe insofern für die Landesschule von einer nachvollziehbaren Grundlage aus. Dies betreffe die Meldungen der Kreise und kreisfreien Städte für das kommende Jahr, um die Lehrgänge festzulegen. Ein beschneidendes Element sei lediglich die Unterbringungskapazität der aktuellen Landesschule. Letztlich habe man mit der Neukonzeption der Schule eine Bedarfsanalyse dahingehend durchgeführt, welche Lehrgänge aufgestellt werden müssten und wie lange die Lehrgänge dauern würden. Dafür gebe es letztlich auch Vorgaben. Daraus könne man ableiten, wie viele Lehrkräfte, Schulungsräume und Kapazitäten benötigt würden. Ferner teile das IM nicht die Auffassung des Landesrechnungshofes, dass mit der Schaffung des Kompetenzzentrums erst zu beginnen sei, wenn die Schule ihre Ausbildungsverpflichtungen einhalte. Diesbezüglich müsse man nach Einschätzung des Ministeriums auch berücksichtigen, dass die Schule schon ein kleines Kompetenzzentrum als Wissensträger für den Bereich Brandschutz, Katastrophenschutz und Zivilschutz im Land sei. Die Lehrkräfte würden benötigt, um Konzeptentwicklung zu betreiben. Sie leisteten Gremienarbeit auf Landes- und Bundesebene und hätten die Verbindung zu den Landkreisen, kreisfreien Städten und Feuerwehren, was nur bei entsprechender Kompetenz möglich sei. Als Kompetenzzentrum müsse man sich dabei aber auch noch etwas breiter aufstellen.

Die Fraktion der CDU hat betont, dass man in Bezug auf die Landesschule einen ähnlichen Standpunkt wie das IM vertrete. Die Standortdiskussion zu Malchow sei circa 15 Jahre lang geführt worden. Insofern werde dringend davor gewarnt, diese Diskussion wieder aufzumachen. Man habe sich jetzt für den Standort entschieden und das Grundstück in Malchow auch bereits angekauft, wo der notwendige Ausbau erfolgen solle. Die Diskussion, dass Malchow einen Standortnachteil bedeute, sei aus Sicht der Fraktion der CDU zudem unverständlich. Mittlerweile seien die neuen Stellen für Lehrkräfte auch besetzt worden. Aus Sicht der Fraktion der CDU sei es daher wichtig, am ursprünglichen Plan festzuhalten und diesen umzusetzen. Die Kapazitäten für die Unterbringung seien in Malchow allerdings bekanntlich zu gering, weshalb die Fraktion der CDU den geplanten Bau des Kompetenzzentrums auf dem gekauften Gelände ausdrücklich begrüße. Man sei sehr zuversichtlich, dass dadurch auch für Lehrkräfte nochmals die Attraktivität gesteigert werde. Zum LAiV hat sich die Fraktion der CDU auf die Aussage des Landesrechnungshofes, wonach dort zurzeit keine ordnungsgemäße Aktenführung bestehe und deshalb eine händische Akte geführt werden müsste, bezogen und gefragt, ob es nicht besser wäre, wenn das IM dort die elektronische Akte schnellstmöglich einführen würde.

Hierzu hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass es die elektronische Akte an sich seit dem 1. Januar 2020 geben sollte, was aber leider nicht der Fall sei. Das IM habe zwar sowohl das LAiV als auch die elektronische Akte im eigenen Geschäftsbereich, jedoch könne eine elektronische Akte leider nicht über Nacht eingeführt werden. Daher seien zunächst die normalen Akten zu führen.

Die Fraktion der FDP hat in Bezug auf das BM angemerkt, dass es bei den Feststellungen des Landesrechnungshofes um Dienstvergehen oder disziplinarrechtlich zu ahndende Maßnahmen gehe. Die Mitteilung des BM über den Status quo sei daher aus Sicht der Fraktion der FDP nicht befriedigend. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, was diesbezüglich noch geplant sei.

Seitens des BM wurde ausgeführt, dass man den Sachverhalt nochmals gründlich geprüft habe, aber letztlich wieder zu dem gleichen Ergebnis komme und an der Rechtsauffassung festhalte, dass es in den Jahren eine Grundzustimmung des FM gegeben habe, was durch Schreiben aus dem Jahr 2013 bestätigt werde. Mit der Bildungsdienstlaufbahnverordnung vom FM sei es bereits in der Begründung enthalten gewesen, dass man die Lehrkräfte mit dem Lehramt für Gymnasien an Regionalen Schulen mit der BesGr. A13 verbeamtet wolle. Daran habe man sich orientiert und dies für rechtmäßig gehalten. Im Vertrauen darauf, dass es die Zustimmung gebe, sei dies entsprechend gehandhabt worden. Erst im Jahr 2019 habe das FM darauf hingewiesen, dass ein nicht amtsangemessener Einsatz hier nicht in Frage komme und eine Verbeamtung eigentlich nur nach BesGr. A12 möglich gewesen wäre. Trotzdem halte man daran fest, dass das FM grundsätzlich eine Zustimmung zu der Ernennungspraxis im Nachgang erteilt habe, indem das Landesbesoldungsgesetz geändert und der übergreifende Einsatz ermöglicht worden sei. Das BM sehe hier zudem keinen Schaden für das Land, weil die betreffenden Lehrkräfte ansonsten an einem Gymnasium hätten ernannt und dann abgeordnet werden müssen, da der Einsatz an den Regionalen Schulen notwendig gewesen sei. Das Nachziehen im Landesbesoldungsgesetz habe rechtlich gesehen jedoch nur für die Zukunft gestaltet werden können und nicht rückwirkend. Das BM erkenne jedoch keinen Schaden und habe insofern auch keine Konsequenzen daraus gezogen. Die Lehrkräfte wären auch sonst beschäftigt worden, da sie für die Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler notwendig gewesen seien.

Im Weiteren stelle sich aus Sicht des BM auch die Frage, was hier eigentlich die arbeitsrechtliche Verfehlung gewesen sein solle, wenn man im Vertrauen auf die Bildungsdienstlaufbahnverordnung die Begründung vorgelegt habe und die Rechtsauffassung aus Sicht des BM geteilt worden sei.

Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die Rechtslage eindeutig gewesen sei. Das BM sei sich der Rechtslage auch bewusst gewesen. Wenn keine Ermächtigung für eine Ernennung bestehe, könne diese auch nicht vorgenommen werden, andernfalls werde gegen geltendes Recht verstoßen. Den genannten Schriftverkehr des FM habe der Landesrechnungshof zudem im Rahmen seiner Prüfung nicht vorgefunden, sondern lediglich einen Schriftwechsel dahingehend, dass das FM frühzeitig auf die unzulässige Praxis aufmerksam gemacht habe.

Zu VIII. Prüfungen gemäß Medienstaatsvertrag

Textzahlen 892 bis 937

Zu diesem Berichtsteil hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass diese Prüfungen im Wesentlichen durch andere Rechnungshöfe durchgeführt worden seien. Geprüft worden sei hier das Immobilienmanagement des Norddeutschen Rundfunks. Die letzte entsprechende Prüfung sei 2005 erfolgt. Im Ergebnis der Prüfung sei ein effektives Management des Immobilienbesitzes mangels einer langfristigen vorausschauenden Gebäudepolitik bemängelt worden, da nicht bekannt gewesen sei, wofür die Gebäude tatsächlich benötigt würden. Ein Überblick über den Zustand und die Nutzung der einzelnen Liegenschaften habe ebenfalls gefehlt. Die zweite Prüfung habe Reisekostenerstattungen für die NDR-Sportredaktion betroffen. Der NDR habe nach den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (DoBD) die erforderlichen Kontrollen nicht umfänglich eingerichtet, ausgeübt und protokolliert. Das SAP-Verfahren zur Reisekostenabrechnung müsste zudem eine vollständige Funktionstrennung zwischen Rechenstelle und Anwenderstelle ermöglichen und es seien Schutzmaßnahmen gegen die Veränderbarkeit von Buchungen einzurichten. Die Reisekostenordnung sei zudem zu optimieren.

Der Wirtschaftsausschuss hat im Ergebnis seiner Beratungen dem federführend zuständigen Finanzausschuss empfohlen, in Bezug auf die Textzahlen 318 bis 352 das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu bitten, im Landesamt für Straßenbau und Verkehr auf eine Weiterentwicklung der Verwaltungsrevision zu einer Internen Revision hinzuwirken.

Der Finanzausschuss hat sich diese Empfehlung zu eigen gemacht und ihr mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Ferner hat der Sozialausschuss im Ergebnis seiner Beratungen dem Finanzausschuss die Annahme folgender Entschließung empfohlen:

„1. Der Landtag stellt fest:

- a) Das Land gewährt den Wohlfahrtsverbänden finanzielle Mittel für soziale Maßnahmen, deren Zwecke im erheblichen Landesinteresse liegen. Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erhalten Landesmittel als Erstempfänger und leiten diese an ihre rechtlich selbständigen Untergliederungen als Letztempfänger weiter. Außerdem gewährt das Land sowohl den Spitzenverbänden als auch ihren Untergliederungen direkt finanzielle Mittel.
- b) Der Landesrechnungshof hat bei drei Spitzenverbänden und zwölf Untergliederungen Personalausgaben für 217 Beschäftigte von circa 11,4 Millionen Euro für die Jahre 2015 bis 2017 stichprobenweise geprüft. Das entspricht fast 90 Prozent der von den ausgewählten Verbänden abgerechneten Personalausgaben.
- c) Die Prüfung offenbarte teils fehlerhafte Abrechnungen der Personalausgaben, wobei die Anzahl fehlerhafter Abrechnungen und deren Höhe je Wohlfahrtsverband sehr unterschiedlich ausfielen.
- d) Verbände gingen bei der Abrechnung von Überstunden sowohl über den von der Bewilligungsbehörde festgelegten finanziellen Rahmen als auch über den bewilligten Personaleinsatz hinaus. Nach Auffassung von Verbänden ist die Nachfrage nach Beratungsangeboten regional größer gewesen als der festgelegte Personaleinsatz.
- e) Mit dem Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz (WoftG M-V) vom 19. November 2019 wurde für einen Teilbereich der vom Landesrechnungshof geprüften Förderschwerpunkte eine grundlegende Änderung der Finanzierungssystematik vorgenommen. Das Gesetz gestaltet die Finanzierungsstrukturen in der sozialen Beratung neu, indem es die bisherige Förderung durch das Land mit der auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte liegenden Zuständigkeit und Verantwortung und auf kommunaler Ebene bestehende Planungs-, Angebots- und Beratungsstrukturen zusammenführt. Standardisierte Berichte über den Einsatz und die Verwendung der Landesmittel durch die Landkreise oder kreisfreien Städte lösen für die umfassten Beratungsarten die bisherigen Verwendungsnachweisverfahren ab. Gleiches gilt für die Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, welche Finanzhilfen auf gesetzlicher Grundlage erhalten und über den Einsatz dieser Finanzhilfen gegenüber der Landesregierung berichten.

2. Die Landesregierung wird beauftragt,

- a) zu prüfen, inwieweit zu Unrecht abgerechnete Personalausgaben rückforderbar sind.
- b) zu prüfen, inwieweit tatsächlich ein erhöhter Personalbedarf durch größere Nachfrage nach Beratungsangeboten bestand beziehungsweise weiterhin besteht. Der Umfang des Personaleinsatzes in den betroffenen Projekten ist dann gegebenenfalls anzupassen.
- c) zu evaluieren, ob und inwieweit aus den von Spitzenverbänden und kommunalen Gebietskörperschaften gemäß dem WoftG M-V gefertigten Berichten die gesetzeskonforme Mittelverwendung zu erkennen ist.“

Die Fraktion der SPD hat hierzu angeregt, in Ziffer 2 Buchstabe b Satz 2 zu streichen und sich die Empfehlung im Übrigen zu eigen zu machen. Begründend wurde hierzu erläutert, dass man an eine beauftragte Prüfung nicht einfach einen Automatismus anknüpfen könne. Vielmehr müssten mögliche Stellenmehrbedarfe im Rahmen der kommenden Haushaltsberatungen verhandelt werden.

Der Finanzausschuss hat sich die so geänderte Empfehlung zu eigen gemacht und ihr mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Im Ergebnis der Beratungen haben die Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beantragt, dem Landtag zu empfehlen, der nachfolgenden EntschlieÙung zuzustimmen und die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/1246 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für die detaillierten Analysen und konstruktiven Empfehlungen im Landesfinanzbericht 2022.
2. Der Landtag stellt fest, dass ein großer Teil der geprüften Behörden die Prüfergebnisse weitgehend anerkennt und viele der Anregungen des Landesrechnungshofes schon im Anschluss an die Prüfungsverfahren umgesetzt wurden.
3. In Bezug auf den Punkt II (Allgemeiner Teil), Ziffer 1 ‚Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben‘ und Ziffer 2 ‚Finanzwirtschaftliche Entwicklung im Ländervergleich‘ wird die Landesregierung aufgefordert, den Pfad der Haushaltskonsolidierung umgehend wieder aufzunehmen und bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2024/2025 Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu ergreifen, die den Haushaltsausgleich für 2024 und 2025 sowie über den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung sicherstellen.
4. In Bezug auf die Textzahlen 42 bis 58 wird die Landesregierung aufgefordert, in allen Geschäftsbereichen Kosten- und Benutzungsgebührenverordnungen zu erlassen und diese regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu aktualisieren.
Aufgrund der gemachten Feststellungen wird die Landesregierung zudem ersucht, die aktuell gültigen Landesverordnungen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Aktualität zu überprüfen, daraufhin notwendige Aktualisierungen vorzunehmen sowie nicht mehr notwendige Verordnungen zu streichen und den Finanzausschuss darüber nach Abschluss der Prüfung zu informieren.
5. In Bezug auf die Textzahlen 90 bis 102 wird die Landesregierung aufgefordert, die EntschlieÙung des Landtags zum Landesfinanzbericht 2020 (Drucksache 7/5106) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses auf Drucksache 7/5579 umzusetzen und zeitnah ein Personalkonzept zu erarbeiten. Das Personalkonzept sollte dementsprechend insbesondere folgende Bestandteile umfassen:
 - a) eine Verpflichtung zur Aufgabenkritik, Geschäftsprozessoptimierung und Stellenbedarfsberechnung.
 - b) eine Verpflichtung zur durchgehenden Digitalisierung von Geschäftsprozessen einschließlich der Automatisierung geeigneter Geschäftsprozesse oder Teilprozesse.
 - c) die Berücksichtigung eines temporären Mehraufwands für die Digitalisierung der Verwaltung und
 - d) die Berücksichtigung der Auswirkungen der Digitalisierung auf die mittel- und langfristige Stellenentwicklung sowie auf Aus- und Fortbildung.Dem Finanzausschuss ist bis zum 31. März 2023 über die Erstellung des Personalkonzepts zu berichten und bis zum 30. Juni 2023 ein Entwurf vorzulegen.

6. In Bezug auf die Textzahlen 239 bis 241 wird die Landesregierung aufgefordert, die vom Landesrechnungshof festgestellten Mängel in der Haushaltsrechnung und in der Vermögensaufstellung zu beseitigen.
7. In Bezug auf die Textzahl 279 wird die Landesregierung gebeten, im Bereich des nachhaltigen Bauens konkrete energetische Ziele zu setzen und damit die Grundlage für die Steuerung und Evaluierung des Prozesses der energetischen Optimierung der Landesliegenschaften zu schaffen.
8. In Bezug auf die Textzahl 281 wird das Finanzministerium gebeten, die Leitstelle für nachhaltiges Bauen als Kompetenzzentrum für Informationstransfer und Wissensmanagement mit eigenen Zuständigkeiten und Aufgaben zu organisieren und sie mit den dafür erforderlichen Personalressourcen auszustatten.
9. In Bezug auf die Textzahlen 289 bis 291 wird das Finanzministerium gebeten, die Grundlage für eine Priorisierung von Baumaßnahmen mit energetischem Bezug zu schaffen.
10. In Bezug auf die Textzahl 317 wird das Finanzministerium gebeten, seine Fachaufsicht über die Liegenschaftsverwaltung grundlegend zu verbessern.
11. In Bezug auf die Textzahlen 378 bis 381 wird die Landesregierung aufgefordert, die Fortschreibung der Schulentwicklungspläne zum Ende des Schuljahres 2023/2024 sicherzustellen.
12. In Bezug auf die Textzahlen 390 bis 394 wird das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt aufgefordert, die Förderrichtlinie Wolf zu überarbeiten und Grundsätze zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zu erlassen.
13. In Bezug auf die Textzahlen 413 bis 428 wird das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt aufgefordert, die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern bei der Verbesserung ihrer Ertragslage zu unterstützen.
14. In Bezug auf die Textzahlen 463 bis 498 wird das Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport aufgefordert,
 - a) zu prüfen, inwieweit unrechtmäßig verwendete Zuwendungen zurückzufordern sind.
 - b) zu prüfen, inwieweit rechtliche Regelungen anzupassen sind, um einer zweck- und rechtswidrigen Mittelverwendung der Wohlfahrtsverbände vorzubeugen.
 - c) zu evaluieren, ob und inwieweit aus den von den Spitzenverbänden und kommunalen Gebietskörperschaften beziehungsweise Trägern gemäß WoftG M-V gefertigten Berichten die gesetzeskonforme Mittelverwendung zu erkennen ist.
15. In Bezug auf die Textzahl 480 wird die Landesregierung aufgefordert, zu prüfen, inwieweit die regionale Nachfrage nach Beratungsangeboten tatsächlich über den vom Land festgelegten Versorgungsschlüssel hinausgeht, und den Umfang des Personaleinsatzes in den betroffenen Projekten gegebenenfalls anzupassen.
16. In Bezug auf die Textzahl 490 wird die Landesregierung aufgefordert, hinsichtlich der nicht vom WoftG M-V erfassten 14 Förderschwerpunkte vertiefte Verwendungsnachweisprüfungen durchzuführen.
17. In Bezug auf die Textzahl 498 wird die Landesregierung aufgefordert, den Empfehlungen des Landesrechnungshofes zu folgen.
18. In Bezug auf die Textzahlen 500 bis 503 wird die Landesregierung aufgefordert, auf die Auflösung von Rücklagen institutionell geförderter Stiftungen hinzuwirken.
19. In Bezug auf die Textzahlen 536 bis 541 wird die Landesregierung aufgefordert, den Kuratoriumsvorsitz von institutionell geförderten Forschungsinstituten so zu besetzen und auszugestalten, dass Interessenskonflikte vermieden werden.
20. In Bezug auf die Textzahlen 551 bis 573 wird die Landesregierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass beide Universitätsmedizinen sich an dem Greifswalder Modell für die Trennungsrechnung orientieren.

21. In Bezug auf die Textziffern 574 bis 632 wird die Landesregierung aufgefordert, den grundsätzlichen Umgang mit IT-Beschaffungsaufträgen des Landes zu überdenken und neu zu strukturieren.
Die Landesregierung sollte dafür Sorge tragen, dass die DVZ M-V GmbH und das Landesamt für innere Verwaltung unnötige Doppelstrukturen abbauen. Die DVZ M-V GmbH sollte in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben nach dem DVZG M-V nachzukommen. Um eine Vergleichbarkeit mit marktüblichen Preisen herstellen zu können, hat die DVZ M-V GmbH ihre Praxis einer unbegründeten Selbstkostenkalkulation aufzugeben.
Die Landesregierung wird zusätzlich aufgefordert, die bestehenden Defizite im Vertragsmanagement, in den Leistungsbeschreibungen und in der Rechnungslegung abzustellen.
22. In Bezug auf die Textzahlen 685 bis 688 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, zeitnah zentrale Regelungen zur Personalaktenführung zu erarbeiten und deren Anwendung verbindlich zu regeln.
23. In Bezug auf die Textzahlen 744 bis 747 wird die Landesregierung aufgefordert, einheitliche Maßstäbe für die Stellen- und Dienstpostenbewertungen festzulegen.
24. In Bezug auf die Textzahlen 689 bis 753 wird die Landesregierung aufgefordert, die Hinweise des Landesrechnungshofs zur Haushaltsaufstellung aufzunehmen und neue Stellen zukünftig ausnahmslos nur noch dann einzurichten, wenn deren Notwendigkeit durch anerkannte Verfahren von Organisationsuntersuchungen und Dienstpostenbewertungen, beispielsweise auf der Grundlage des Organisationshandbuchs der Bundesverwaltung, nachgewiesen wurde.
25. In Bezug auf die Textzahlen 766 bis 772 wird die Landesregierung aufgefordert, zeitnah den Entwurf eines Informationssicherheitsgesetzes zu erarbeiten und in den Landtag einzubringen.
Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist zum Zeitplan des Gesetzgebungsprozesses bis 31. März 2023 Bericht zu erstatten.
26. In Bezug auf die Textzahlen 773 bis 784 wird die Landesregierung aufgefordert, sich über die Erfahrungen anderer Bundesländer bei der Erprobung eines Open-Source-Arbeitsplatzes zu informieren und zu prüfen, inwiefern Open-Source-Arbeitsplätze auch in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern genutzt werden können.
27. In Bezug auf die Textzahlen 785 bis 804 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, den aufgezeigten Standortnachteil der Liegenschaft Malchow und seine Folgen umfassend zu analysieren und ein Konzept zur Verringerung beziehungsweise zur Kompensation des Standortnachteils zu entwickeln.
Außerdem ist die Stellenbedarfsermittlung für die LSBK M-V auf eine methodisch korrekte und nachvollziehbare Grundlage anhand des Organisationshandbuchs der Bundesverwaltung zu stellen.
Für externe Lehrbeauftragte und Ausbilder sind rechtskonforme Vergütungsregeln zu schaffen.
28. In Bezug auf die Textzahlen 805 bis 819 wird die Landesregierung aufgefordert, den Vorgang vollständig und transparent aufzuarbeiten, das Vorliegen eines Dienstvergehens zu prüfen, gegebenenfalls disziplinarrechtliche Maßnahmen zu erlassen und dem Finanzausschuss bis zum 31. März 2023 über die Höhe des eingetretenen Schadens und die getroffenen Maßnahmen zu berichten.
29. In Bezug auf die Textzahlen 842 bis 845 wird die Landesregierung aufgefordert, einheitliche Vorgaben für Personalverfügungen zu erlassen.
30. In Bezug auf die Textzahlen 854 bis 857 wird die Landesregierung aufgefordert, für die gesamte Landesverwaltung eine Verwaltungsrevision mit Bezug zum Trennungsgeld einzurichten und risikoorientiert regelmäßig durchzuführen.

31. In Bezug auf die Textzahlen 862 bis 864 wird die Landesregierung erneut aufgefordert, die Hinweise des Landesrechnungshofs in den Landesfinanzberichten der letzten Jahre zu Optimierungsansätzen in der Organisationsarbeit der Landesverwaltung für die Organisationsoptimierung in der gesamten Landesverwaltung zu berücksichtigen. Organisatorische Pflichtaufgaben wie Aufgabenkritik, Geschäftsprozessoptimierung und Personalbedarfsermittlung sind in angemessenen regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen, insbesondere bei wesentlichen organisatorischen, technischen oder personellen Veränderungen der Aufgabenwahrnehmung oder einer Veränderung der IT-Unterstützung, wahrzunehmen.
32. In Bezug auf die Textzahlen 873 bis 881 wird die Landesregierung aufgefordert, den Prozess zur Einführung der elektronischen Akte in den nachgeordneten Bereichen der Landesverwaltung zu beschleunigen und ihm oberste Priorität einzuräumen. Über den Stand der Einführung der elektronischen Akte in der Landesverwaltung und die Planung zum weiteren Vorgehen ist dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss bis zum 31. März 2023 zu berichten.“

Antragsbegründend wurde seitens der Fraktion der CDU erklärt, dass man viele der Empfehlungen des Landesrechnungshofes aufgreifen wolle, insbesondere zum Bereich „Digitalisierung“. Mit der Annahme dies Entschließungsantrages würde der Finanzausschuss die Arbeit des Landesrechnungshofes entsprechend würdigen, was aus Sicht der Fraktion der CDU wünschenswert wäre.

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die folgende Entschließung anzunehmen und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. In Bezug auf die Textzahlen 413 bis 428 wird die Landesregierung ersucht, die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern bei den begonnenen Projekten zur Verbesserung der Ertragslage weiter zu unterstützen.
2. In Bezug auf die Textzahl 489 wird die Landesregierung ersucht, durch verbindliche Vorgaben für die von Spitzenverbänden und kommunalen Gebietskörperschaften beziehungsweise Trägern gemäß dem WofTG M-V zu fertigenden Berichte sicherzustellen, dass künftig die gesetzeskonforme Mittelverwendung zu erkennen ist.
3. In Bezug auf die Textzahlen 551 bis 573 wird die Landesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, dass beide Universitätsmedizinen sich an dem Greifswalder Modell für die Trennungsrechnung orientieren.
4. In Bezug auf die Textzahl 779 wird die Landesregierung ersucht, sich über die Erfahrungen des Landes Schleswig-Holstein zur Erprobung eines Open-Source-Arbeitsplatzes zu informieren und zu prüfen, ob und inwieweit dies auch in Mecklenburg-Vorpommern genutzt werden könne.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

V. Zum Antrag des Finanzministers auf Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020 auf Drucksache 8/176

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 8/176 zuzustimmen und damit der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktion der AfD sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich angenommen.

VI. Bericht der vom Finanzausschuss mit der Prüfung der Rechnung des Haushaltsjahres 2020 des Landesrechnungshofes nach § 101 LHO beauftragten Mitglieder des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat, wie in den vergangenen Jahren auch, Ausschussmitglieder damit beauftragt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesrechnungshofes im Haushaltsjahr 2020 gemäß § 101 LHO zu prüfen. Die beauftragten Mitglieder des Finanzausschusses haben die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung 2020 des Landesrechnungshofs am 29. September 2022 geprüft. Im Ergebnis ihrer Prüfung haben die beauftragten Ausschussmitglieder keine für die Entlastung wesentlichen Abweichungen von den Beträgen der Rechnung und den Büchern sowie kein unwirtschaftliches Verhalten festgestellt.

Auf der Grundlage des Berichtes der beauftragten Abgeordneten haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE beantragt, dem Landtag zu empfehlen, dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO Entlastung für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss einstimmig angenommen.

Ferner haben auch die Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beantragt, dem Landtag zu empfehlen, dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Eine Abstimmung über diesen Antrag hatte sich durch die Annahme des wortgleichen Antrages der Fraktionen der SPD und DIE LINKE erübrigt.

VII. Beschlussfassung zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 9. November 2022

Tilo Gundlack
Berichtersteller